

# Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 65/66

19. April 1978

Dr. Walter Hostert

## Bildung und Auflösung der Gemeinde Lüdenscheid-Land

Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte unseres Raumes

Am 31. Dezember 1968 hörte die Gemeinde Lüdenscheid-Land auf zu existieren, da ein Gesetz des Landtages in Düsseldorf die öffentlichen Verwaltungen im Raume Lüdenscheid mit Inkrafttreten zum 1. Januar 1969 neu geordnet hatte. Die Gemeinde Lüdenscheid-Land wurde dabei ebenso ein Opfer der Neuordnung wie der Amtsverband Lüdenscheid, den sie mit der Gemeinde Hülscheid bildete. 125 Jahre hatte die Gemeinde Lüdenscheid-Land als politische Gemeinde bestanden, nun war sie Geschichte geworden. Aber sie hat den heimischen Raum in diesem langen Zeitraum nachhaltig geprägt, und ihre Wirkung wird in zukünftigen Jahren noch zu verspüren sein. Grund genug, einmal Anfang und Ende dieser einst so selbstbewußten Gebietskörperschaft darzustellen.

Die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Lüdenscheid-Land haben einen gemeinsamen Chronisten, den Kommunalempfänger S. H. Schumacher, der seine „Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid“ 1847 den beiden Gemeinden widmete. Für die Gemeinde Lüdenscheid-Land blieb Schumacher der einzige Geschichtsschreiber, während die Stadt Lüdenscheid immer wieder Gegenstand historischer Betrachtungen wurde, was natürlich nicht ohne Seitenblick auf das

Umland möglich war. Aber eine geschlossene Darstellung der Entwicklung der Gemeinde Lüdenscheid-Land gibt es bis heute nicht!).

Der Lüdenscheider Geschichtsverein hat darum vor Jahren eine ganze Reihe von Beiratssitzungen dem Thema „Lüdenscheid-Land“ gewidmet. Vielleicht gibt dieser „Reidemeister“ den Anstoß zu weiteren Arbeiten auf diesem Gebiet. Noch hat der „Reidemeister“ ja auch seinen Namen nicht geändert, und es heißt nach wie vor im Untertitel dieser Beilage der „Lüdenscheider Nachrichten“: Geschichtsblätter für Lüdenscheid-Stadt und Land.

Nicht nur die Tatsache, daß die Stadt Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lüdenscheid-Land wurde, mehr noch, der gemeinsame Name und die 1000 Jahre alte enge Verflechtung der Stadt mit ihrer Umgebung erfordern es, daß die Gemeinde Lüdenscheid-Land in die historischen Arbeiten über die Stadt einbezogen wird. Es geht hier um ein echtes Erbe.

Im ersten Teil der folgenden Ausführungen soll daher die Entstehung und im zweiten Teil die Auflösung der Gemeinde Lüdenscheid-Land dargestellt werden.

### Die Verwaltungsneuordnung des Jahres 1843

Als am 19. November 1808 in Preußen die neue Städteordnung des Freiherrn vom Stein verkündet wurde, bestand der Staat nur noch aus den vier Provinzen östlich der Elbe. Die alten preußischen Lande westlich der Elbe waren dem Staat im Frieden von Tilsit verloren gegangen.

Auch nach der Rückkehr zu Preußen 1813 und der Bildung der Provinzen Rheinland und Westfalen im Zuge der Verwaltungsneuordnung des Jahres 1816 wurde die neue

Städteordnung im Westen des Königreiches nicht übernommen. So blieb es für Lüdenscheid bei der gemeinsamen Verwaltung der Stadt und des Kirchspiels nach der Bergischen Verwaltungsordnung, so wie sie in der Franzosenzeit eingeführt worden war. Danach verwaltete der Bürgermeister die Gesamtgemeinde, an seiner Seite ein Beigeordneter, der zugleich sein Stellvertreter war. Der Beigeordnete besaß ebenfalls einen Stellvertreter. Ein Gremium von 15 Gemeinderäten stand Bürgermeister und Beige-

ordnetem zur Seite, wovon sechs aus der Stadt und neun aus dem Kirchspiel kamen. Sie übten ihr Amt auf Grund einer Ernennung durch den Landrat in Altena aus, der alle zwei Jahre ein Drittel des Gremiums nach Vorschlägen des Bürgermeisters berief.

Der Bürgermeister erhielt ein Gehalt von 500 Talern, Beigeordneter und Stellvertreter waren ehrenamtlich tätig. Ein festes Gehalt bezog ebenfalls der Polizeidiener, der in beiden Gemeinden tätig war.

In der Stadtgemeinde Lüdenscheid wohnten im Jahre 1843 3806 Einwohner auf etwa 12,5 qkm, der größte Teil von ihnen im Bereich der heutigen Innenstadt. Die Verwaltungsgeschäfte waren auf diesem verhältnismäßig engen Raum im Kontakt zu den Bürgern leichter zu vollziehen als in dem weitläufigen Kirchspiel. Aus diesem Grunde besorgten in seinen neun Bauerschaften besondere Vorsteher die amtlichen Aufträge des Bürgermeisters. Bauerschaften und Bauerschaftsvorsteher weisen in die ältesten Zeiten der Verwaltung des Kirchspiels zurück. Möglicherweise war die Stadt Lüdenscheid vor der Stadterhebung 1267 selbst eine Bauerschaft, in der das Dorf mit der stärksten Bevölkerung und die Kirchspielskirche lag. Verbunden mit der geographisch günstigen Lage an der alten Heerstraße von Köln nach Arnsberg waren hier die Voraussetzungen für die Stadterhebung am ehesten gegeben gewesen.

Die Gemeinden Lüdenscheid-Stadt und Kirchspiel führten einen gemeinsamen Kommunalhaushalt, wobei die gemeinschaftlichen Ausgaben nach dem Steuerfuß auf beide Gemeinden umgelegt wurden. Schumacher schrieb 1847 über die gemeinsame Verwaltung: „Daß unter diesem Verbands im besten Einverständnis beider Gemeinden viel Nützliches zustande gekommen ist, beweisen die vollendeten Wegebauten.“



Diese verwaltungsrechtlichen Zustände änderten sich grundlegend, als auch in der Provinz Westfalen das Kommunalrecht weiterentwickelt wurde. Es begann damit, daß der König am 18. März 1835 durch allerhöchste Kabinettsorder den westfälischen Städten das Recht zur Einführung der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 verlieh. Gleichzeitig wurden jedoch die Oberpräsidenten ermächtigt, die Einführung hinauszuschieben, wenn ihr in einzelnen Städten Bedenken entgegenstünden. So war es auch in Lüdenscheid, wo man sich zur Beibehaltung der Gesamtverwaltung entschloß.

Sie war aber nicht mehr aufrecht zu erhalten, als am 31. Oktober 1841 eine neue Landgemeindeordnung erlassen wurde<sup>3)</sup>.

„Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen usw. Nach Eingang der Erklärung Unserer im Jahre 1899 zum Provinzial-Landtag versammelt gewesen getreuen Stände der Provinz Westfalen über den nach dem Gutachten Unseres Staatsrates abgefaßten Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden, sind die hierauf Bezug habenden Verhältnisse einer nochmaligen gründlichen Untersuchung unterworfen worden. Wir haben hiermit die Überzeugung gewonnen, daß in dieser Provinz die Ele-

mente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwicklung begründeten Verfassung nicht erloschen sind, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden. — Unsere Fürsorge zur Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Verfassung der Landgemeinden hat deshalb dahin gerichtet seyn müssen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren.“

Zwar beilegte man sich in Lüdenscheid auch jetzt noch nicht, die gemeinsame Verwaltung der beiden Gemeinden Stadt und Kirchspiel aufzulösen, doch drängte der zu dieser Zeit kommissarisch tätige Verwalter des Landratsamtes, Freiherr von Holtzbrinck, Anfang des Jahres 1842 darauf, daß die Verwaltung nichts unternehme, was nunmehr rechtlich bedenklich sein könnte. Auf eine Anfrage aus Lüdenscheid verfügte er: „Nach dem Erscheinen der Landgemeindeordnung am 31. Oktober vorigen Jahres können Zweifel darüber entstehen, ob die Abschließung von Kontrakten und anderen dergleichen Rechtsgeschäften seitens der jetzt noch fun-

gierenden Gemeindevorstände noch für gültig anzusehen sey. Dergleichen Geschäfte sind daher möglichst bis zur Konstituierung der neuen Vorstände auszusetzen<sup>4)</sup>.“

Die vorsichtige Ausdrucksweise des hohen Beamten mag angesichts des Gesetzestextes ein wenig überraschen, denn darin hatte der König angeordnet: „Wir setzen demnach die über das Kommunalwesen in den verschiedenen Landstrichen der Provinz Westfalen zeither bestandenen, fremdherrlichen und Großherzoglich-Hessischen Gesetze und Verordnungen hierdurch außer Kraft und verordnen, mit Aufhebung aller sonst entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in dieser Provinz auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt...“ Aber so rasche Übergänge von einer Verwaltungsform in die andere, wie sie heute üblich und technisch auch möglich sind, waren in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch nicht zu vollziehen.

Hinzugefügt werden muß, daß der König am gleichen Tage eine zweite Verordnung erließ — Konsequenz aus der ersten — wonach die Städte, die bisher auf die Einführung der Städteordnung verzichtet hatten, dieses nunmehr zu tun hatten: „Nachdem Wir über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden dieser Provinz durch die Landgemeindeordnung vom heutigen Tage Bestimmung getroffen haben, so ist es notwendig, auch die Verhältnisse derjenigen Städte, wo die revidierte Städteordnung bisher nicht eingeführt ist, näher festzustellen; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt. Die revidierte Städteordnung soll nunmehr auch in diejenigen Städte der Provinz Westfalen, wo sie bisher noch ausgesetzt geblieben ist, eingeführt werden, wenn dieselben 2500 Einwohner oder darüber haben<sup>5)</sup>.“

Damit war die Notwendigkeit der Trennung der Verwaltung gegeben, die dann auch durch eine Verfügung des Landrats vom 21. Februar 1842 an den Bürgermeister Jander eingeleitet wurde. Hiernach hatte der Bürgermeister durch den Steuerempfänger eine Übersicht aller Hausbesitzer der beiden Gemeinden erstellen zu lassen, die von ihrem Grundeigentum 2 bis 5 Reichstaler und darüber Grundsteuer zahlten. Bürgermeister und Gesamtgemeinderat hatten danach festzulegen, welcher Betrag an Hauptgrundsteuer als Minimum eines Meistbeerbten gelten sollte. Der Bericht des Bürgermeisters war innerhalb von vier Wochen dem Landrat vorzulegen.

Zunächst ging eine Weisung des Bürgermeisters an den Steuereinnahmer Opderbeck in Altena, die angeforderte Übersicht zu erstellen, der dieser auch in der nächsten Woche nachkam. Weil er aber aus der Grundsteuerheberolle die Besitzer der Häuser nicht feststellen konnte, forderte er über den Landrat beim Bürgermeister Jander ein spezielles Verzeichnis der Wohnhausbesitzer an, um die Angaben in seine Übersicht einarbeiten zu können. Als endlich Klarheit herbeigeführt worden war, konnte Jander Ende März den Gemeinderat zur Sitzung einladen und ihm die Aufstellung des Steuereinnehmers zur Prüfung vorlegen sowie über die Mindeststeuer beschließen lassen. Der Beschluß des noch amtierenden Gesamtgemeinderates vom 29. März 1842 lautete dann auch: „Nachdem man den Gegenstand mehrseits besprochen und aus den vorliegenden Listen und Übersichten der Hausbesitzer sich die Überzeugung verschafft, daß das Minimum der zu entrichtenden Steuer für einen Meistbeerbten zu 5 Reichstalern angenommen werde, indem aus der sich herausgestellten Zahl der Vertretung der Gemeinde bei der Wahl hinreichend erzielt werden kann, stellt man den Steuerbetrag um so mehr zur Feststellung in Vorschlag, als auch die Meistbeerbten nur noch in eine Klasse kommen werden, und keine Unterschiede dabei vorkommen<sup>6)</sup>.“

An der Sitzung des Gemeinderates hatten teilgenommen: Kaspar Brüninghaus, P. H. Buckesfeld, C. W. Winkhaus, Peter Spannagel, Kaspar Friedrich Vollmann, J. Kaspar Fischer, Moritz Kugel, J. D. vom Schemm, A. Branscheidt, D. Ritzel, C. Knobel, C. Noelle, Dr. Gerhardt.

Eine Woche später ging der Beschluß des Gemeinderates mit der folgenden Übersicht an den Landrat, womit die Grundlagen für die demnächst durchzuführende Wahl gegeben waren.

Der Bürgermeister hatte nunmehr eine vorläufige Liste der Meistbeerbten auf der Grundlage einer Prinzipalgrundsteuer von 5 Reichstalern aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Der Landrat forderte weiterhin den Gemeinderat auf, zu erklären, wie groß die Zahl der Gemeindeverordneten der neu zu bildenden Gemeinde sein soll und ob ggf. wie die Meistbeerbten in Klassen eingeteilt werden sollen. Er machte abschließend darauf aufmerksam, daß eine eventuelle Wahlbezirkseinteilung etwa mit

meinderat aus neun Mitgliedern bestehen zu lassen. Auf eine Einteilung in Wahlbezirke glaubten die Gemeindevertreter verzichten zu können, weil sie davon überzeugt waren, daß aus jeder der 9 Bauerschaften ein Meistbeerbter gewählt würde.

So konnte der Landrat seinen erwarteten Besuch in Lüdenscheid für den 24. April ankündigen, um persönlich die Trennung der Gemeinden vorzunehmen. Er wünschte dazu die Anwesenheit der Stadtverordneten, des neuen Bürgermeisters Plöger, des Landgemeinderates und der Unterbeamten und natürlich die des Bürgermeisters Jander. Der Polizeibericht meldet unter dem 24. April 1843 die Einführung des Magistrats und der Stadtverordneten in Lüdenscheid. Von der Landgemeinde berichtet er lediglich, daß hier die Einführung der Landgemeindeordnung vorbereitet wird.

Tatsächlich kam man mit der Aufstellung der Liste für die Gemeinderatswahl immer noch nicht klar. Mitte April veröffentlichte die Regierung Arnsberg das Muster einer Liste der Meistbeerbten. Jetzt war Bürgermeister Jander für die Landgemeinde allein zuständig, denn in der Stadt amtierte der neue Bürgermeister Plöger. Jander durfte vorläufig das Dienstsiegel des Bürgermeisters weiterführen; über seinen Titel war jedoch noch nicht entschieden.

Bis zur Gemeinderatswahl vergingen aber noch Monate. Im August schickte der Landrat von Holtzbrinck eine Verfügung, in der die Zahl der Gemeindevertreter von 9 auf 12 geändert wurde. Eine Klasseneinteilung der Meistbeerbten und die Bildung von Wahlbezirken hatte nicht stattgefunden. Sie regelte auch eine Reihe zur Zeit offener Rechtsfragen. So blieben die Bürgermeistereien zunächst als Amtsbezirke erhalten, bis zu einer etwaigen späteren Entscheidung. Die Bürgermeister wurden mit der kommissarischen Leitung der Amtmannstellen beauftragt, ohne jedoch dadurch einen Anspruch darauf zu erwerben. Es erging der Auftrag, die Gemeindebürgerrollen aufzustellen und im Verwaltungslokal auszulegen.

Einige Tage darauf machte Jander die Änderungen bekannt und kündigte die öffentliche Auslegung der Listen der Wahlberechtigten an. Nach alter Weise wurde die Bekanntmachung auch nach dem Hauptgottesdienst in der Erlöserkirche ausgeschellt.

Nr. Gemeinde	Seelenzahl	Zahl der Hausbesitzer, welche				Sa. der Hausbesitzer
		2 rt. u. unter 3 rt.	3 rt. u. unter 4 rt.	4 rt. u. unter 5 rt.	5 rt. u. darüber	
an Prinzipal-Grundsteuer zahlen						
1 Kirchspiel Lüdenscheid	4083	45	49	43	193	330
2 Stadt Lüdenscheid	3649	50	37	38	57	182

Diese ließ aber noch lange auf sich warten. Fast ein ganzes Jahr lang hörte man nichts mehr von der Trennung der Gemeinden, doch war die Diskussion unter den Einwohnern nicht abgerissen. Vor allen Dingen ging es um die Frage, für welche der beiden Gemeinden sich der Bürgermeister eigentlich entscheiden werde. Beide Gemeinden, die Stadt und das Kirchspiel, hätten ihn gern als Verwaltungschef gesehen und bemüht sich um ihn. Bürgermeister Jander entschied sich für die neuzubildende Gemeinde Lüdenscheid-Land, wodurch die Stadt vor der Notwendigkeit der Wahl eines neuen Bürgermeisters stand. All das vollzog sich im Frühjahr 1843.

Die Verselbständigung der Stadt Lüdenscheid vollzog sich rascher als die der Landgemeinde. Sie hatte sich für die Annahme der Städteordnung entschieden — das Gesetz ließ nämlich auch die Einführung der Landgemeindeordnung für eine Stadt unter bestimmten Bedingungen zu. Am 8. April 1843 war es dann so weit. Der bisherige Verwaltungssekretär Wilhelm Plöger aus Soest wurde als neuer Bürgermeister für Lüdenscheid-Stadt gewählt. Daneben wählte das Stadtverordnetenkollegium den Oberlandesgerichtsassessor Ludwig von Sydow, Kaufmann Gottlieb Ritzel und Kaufmann Moritz Kugel als Ratsherren in den Magistrat<sup>7)</sup>.

Mit Datum vom 11. Februar 1843 übersandte der Landrat eine Verfügung, worin er den durch den Oberpräsidenten in Münster genehmigten Vorschlag der Abgrenzung der neuen Gebietskörperschaft bekanntgab. Ihre Bezeichnung war „Amt Lüdenscheid“, und sie bestand aus den Gemeinden Kirchspiel Lüdenscheid und den Rittergütern Neuenhof und Oedenthal. — Die Sonderstellung der Gutsbezirke geht auf sehr alte Rechtsverhältnisse zurück und hat sich noch eine Zeitlang gehalten. Als Selbstverwaltungsorgan wird eine Amtsversammlung gewählt, die von der Gemeindeversammlung nicht verschieden ist. Ebenso haben Amt und Gemeinde nur einen Haushalt und der Amtmann wird zugleich Ortsvorsteher der Gemeinde. — Der § 12 der Landgemeindeordnung bestimmte nämlich: „Aus mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverband stehenden Rittergütern wird ein Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann gebildet.“

Das Amt kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn dieselbe von dem Umfange ist, um den Zwecken eines Amtes für sich allein zu genügen. — In diesem Falle findet ein Ausscheiden der seither zur Gemeinde gehörigen Rittergüter aus dem Gemeindeverband nicht statt.“

dem Ziel, daß jede alte Bauerschaft wenigstens einen Gemeindeverordneten aus ihren Meistbeerbten wählen kann, vom Gemeinderat begründet werden muß.

Den ersten Streit zwischen der Stadt- und der zukünftigen Landgemeinde verursachte die genaue Grenzziehung. Schumacher berichtet darüber: „Die Trennung der Stadt- und Landgemeinde im Jahre 1843 hat die Notwendigkeit einer neuen Grenzregulierung über das Territorium beider Gemeinden hervorgerufen. Der Wiedenhoff, eigentlich Wemhoff, wie in Westfalen die Pfarrhöfe genannt werden, ist jüngst von der Landgemeinde als ein Zubehör der Wehberger Bauerschaft reklamiert worden, weil dies Gut der Kirchspielgemeinde gehörte, und vor Zeiten der sogenannte Bauerschaftszettel bis in den Wemhoff zirkuliert haben soll<sup>8)</sup>.“ Die Entscheidung fiel die Regierung später zugunsten der Stadt Lüdenscheid.

Jander berief die Mitglieder des alten Gemeinderates, die aus dem Kirchspiel stammten, zum 1. März 1843 zusammen, um mit ihnen die Einführung der Gemeindeordnung und die noch offenen Fragen zu besprechen. Man einigte sich darauf, den neuen Ge-



Nieder-Mintenbeck. In den 30er Jahren war noch das große Deelentor erhalten, ein typisches Kennzeichen des sauerländischen Bauernhauses.

Die Liste der Meistbeerbtten umfaßte neben den Rittergutsbesitzern von Neuenhof und Oedenthal aus den einzelnen Bauerschaften

Wehberg	20 Meistbeerbte
Drescheid	20 Meistbeerbte
Rosmart	21 Meistbeerbte
Leifringhausen	20 Meistbeerbte
Brüninghausen	11 Meistbeerbte
Wenninghausen	24 Meistbeerbte
Brenscheid	21 Meistbeerbte
Mintenbeck	28 Meistbeerbte
Winkhausen	17 Meistbeerbte.

Wegen Nichtaufnahme in die Liste legte der Gastwirt Franz August Paulmann, Höchstberken (Höh), Einspruch ein, weil sein Besitztum im Hypothekenbereich und im Feuersozietätskataster des Kirchspiels Lüdenschaid, Bauerschaft Leifringhausen, eingetragen sei. Er sei Grundsteuerzahler und die Grenzen seien nicht einwandfrei festgestellt worden, um beurteilen zu können, welche Grundstücke zu der einen oder anderen Gemeinde gehören, um danach den Steuerbetrag bestimmt angeben zu können. „Der Einspruch wurde von der Regierung in Arnberg als unbegründet abgelehnt, weil das Haus nach dem Besitzstande der Kommunalsteuerzahlung und den Schulverhältnissen unzweifelhaft zum Stadtbezirk gehöre.“

Es vergingen wieder Wochen. Anfang Oktober machte Jander den Vorschlag, als Wahllokal den Gasthof Schmidt in Lüdenschaid zu bestimmen, da er günstig für alle Wahlberechtigten liege. Eine genaue Aufklärung über die Vertretung eines Wahlberechtigten, einer Witwe oder eines Minderjährigen fand ebenfalls im Oktober statt. Schließlich teilte Bürgermeister Jander als Wahltermin Montag, den 20. November 1843, vormittags 9 Uhr, mit. Alle Wahlberechtigten erhielten eine schriftliche Einladung, die sie gegenzeichnen hatten. Ebenso lud der Bürgermeister die Mitglieder des Gesamtgemeinderates ein, bei der Wahl zugegen zu sein und bat sie um pünktliches Erscheinen.

Gewählt wurden aus der Wehberger Bauerschaft

Johann Peter Rahmede, Hunscheid,  
Peter Buschhaus, Niederhunscheid,  
Peter-Wilhelm Worthmann, Gevelndorf,

aus der Drescheider Bauerschaft

Peter Schulte, Huickingen

aus der Rosmarter Bauerschaft

Peter Kaspar Wiggingshaus, Rosmart

aus der Leifringhauser Bauerschaft

Peter Buckesfeld, Honsel

aus der Brüninghauser Bauerschaft

Peter Brüninghausen, Brüninghausen  
Johann-Peter Brüninghausen, Brüninghausen

aus der Wenninghauser Bauerschaft

Peter Spannagel, Klame

aus der Brenscheider Bauerschaft

Caspar Wissing, Homert

aus der Mintenbecker Bauerschaft

Caspar Woeste, Woeste

aus der Winkhauser Bauerschaft

Caspar Wilhelm Winkhaus, Winkhausen.

Den Schlußpunkt setzte die Regierung Arnberg am 30. November 1843 mit der Bekanntmachung, daß die seitherigen Bürgermeister kommissarisch in die Amtmannstellen eingewiesen seien. Die Einführung der neuen Gemeindeordnung sieht sie damit als vollzogen an.

Und in der Tat war nun die Gemeinde Lüdenschaid-Land ins Leben getreten, sie trug die Bezeichnung Amt Lüdenschaid, was Auflösung. 1843 bildeten das Amt Lüdenschaid damals etwas anderes meinte als 1968 bei der scheid die Gemeinde Kirchspiel Lüdenschaid und die Rittergüter Neuenhof und Oedenthal, die im alten Kirchspiel Lüdenschaid lagen, ihre Ländereien überschritten allerdings diese Grenzen. Ihre politische Vertretung regelte die Kommunalaufsicht in spezieller Weise.

So gesehen bestand das Amt aus kommunalrechtlich verschiedenartigen Bestandteilen. Erst als die rechtliche Sonderstellung der Gutsbezirke verschwand, bildete das gesamte Gebiet die Gemeinde Lüdenschaid-Land. Die in diesem ersten Amt Lüdenschaid zusammengefaßten Gebiete besaßen aber nur eine Gemeindevertretung und selbstverständlich nur eine öffentliche Verwaltung. Die Sonderstellung der beiden Rittergüter beschränkte sich also im wesentlichen auf ihre politische Repräsentanz.

Anders verhielt es sich, als 1844 — bereits ein Jahr nach der Bildung des Amtes Lüdenschaid — die Gemeinde Hülscheid aus dem Amtsverband Halver ausgegliedert und dem Amte Lüdenschaid zugeordnet wurde. Jetzt bildeten das Amt Lüdenschaid die beiden Gemeinden Lüdenschaid-Land und Hülscheid und die beiden Gutsbezirke. Der Amtmann

vereinigte in Personalunion die Ämter des Gemeindevorstehers und des Amtmanns. Nach der Eingliederung der beiden Rittergüter in die Gemeinde Lüdenschaid-Land bestand das Amt Lüdenschaid nur noch aus den beiden Landgemeinden. Bei dieser kommunalrechtlichen Konstruktion blieb es im Grunde bis zur Verwaltungsreform des Jahres 1968. Der Name Lüdenschaid erscheint in dieser Zeit also dreimal zur Bezeichnung einer Gebietskörperschaft: Stadt Lüdenschaid, Gemeinde Lüdenschaid-Land, Amt Lüdenschaid.

Dazu schreibt Amtsdirektor Nillius 1954: „Nach dem § 1 der neuen Ordnung gab es nunmehr eine Gemeinde mit den Rechten einer öffentlichen Korporation unter einem Gemeindevorsteher sowie den Gemeindeverband aus mehreren Gemeinden als Amt unter einem Amtmann. Dieses Amt konnte zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, die für alle zu dem Amt gehörigen Gemeinden und Rittergüter ein gemeinschaftliches Interesse hatten, einen Amtskommunalverband bilden. Das Amt erlangte also die doppelte Eigenschaft als Verwaltungsbezirk und Kommunalverband. Über die folgende Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 hinaus hat jenes fundamentale Gedankengut fortzuleben bis in die heutige Zeit trotz der einen oder anderen Abwandlung fruchtbar fortgewirkt.“

## Das Gemeindegebiet der Gemeinde Lüdenschaid-Land und seine Besiedlung

Bei seiner Auflösung im Jahre 1968 umfaßte das Gemeindegebiet fast 110 qkm. Rechnet man die Grenzveränderungen der letzten Jahrzehnte mit Lüdenschaid-Stadt und den Nachbargemeinden hinzu, wird man auf eine Gesamtfläche bei Bildung der Gemeinde von 104 qkm kommen. Die Gemeinde Lüdenschaid-Land umschloß die Stadt Lüdenschaid von allen Seiten, im Westen reichte sie bis ins Volmetal, im Osten bis an die Randhöhen des Lennetales, im Süden erstreckte sie sich bis zum Ebbegebirge und im Norden schob sie sich nahe an Altena heran. Die Flüsse bestimmten das Gemeindegebiet, im Westen die Volme mit ihren Nebenbächen Mintenbeck, Elspe, Lösenbach und dem Oedenthaler Bach, im Norden die Rahmede und im Osten die Verse mit ihren zahlreichen Nebenbächen. In diesen Tälern und auf den flachen Höhen im Norden des Gemeindegebietes lagen die Hauptsiedlungen, der stärker zerklüftete Süden wies dagegen eine bedeutend geringere Besiedlung auf. Die Höhenunterschiede innerhalb der Gemeinde waren beträchtlich; den höchsten Punkt bildete die Homert mit 538,8 m über NN und den niedrigsten das Volmetal mit ca. 200 m über NN.

Wir sind in der ungemein glücklichen Lage, die genaue Besiedlung der Gemeinde Lüdenschaid-Land zur Zeit ihrer politischen Bildung zu besitzen. Nach dem Stand von 1839 gibt der Oberregierungsrat von Viebahn 1841 in seiner Ortschafts- und Entfernungstabelle des Regierungsbezirks Arnberg Namen und Einwohnerzahl aller Siedlungen wieder<sup>11)</sup>. Seine Übersicht sei in den wesentlichen Angaben auf den Seiten 522 — 526 einschließlich einer daraus entwickelten Karte wiedergegeben. Nach der Bevölkerungsstärke der Bauerschaften ergibt sich 1839 — also kurz vor Bildung der Gemeinde Lüdenschaid-Land — folgende Reihenfolge:

Brüninghausen	229
Mintenbeck	327
Rosmart	350
Wenninghausen	353
Drescheid	447
Brenscheid	421
Winkhausen	520

Leifringhausen	557
Wehberg	586
	2809

Die größten Dörfer waren Leifringhausen und Rosmart.

Die letzte Statistik nach Bauerschaften vor der Auflösung der Gemeinde stammt aus dem Jahre 1961. An ihr läßt sich der Besiedlungsgang im Zeitalter der Industrialisierung leicht ablesen:

Rosmart	548
Brenscheid	619
Wenninghausen	852
Brüninghausen	1286
Mintenbeck	1501
Leifringhausen	3197
Drescheid	3453
Winkhausen	4658
Wehberg	4007
	21 090

### Die beiden Rittergüter

Die historische Forschung hat sich in den letzten Jahrzehnten ungewöhnlich intensiv mit der Geschichte des Hauses Neuenhof beschäftigt. Die Zeitschrift „Der Reidemeister“ gibt davon ein eindrucksvolles Zeugnis. Leider kann man das von der Geschichte des adeligen Besitzes Oedenthal nicht sagen, die deshalb noch ziemlich im Dunkel liegt.

Zur Zeit der Trennung von Stadt und Kirchspiel Lüdenschaid war Julius Friedrich Wilhelm Carl von dem Bussche-Ippenburg Herr des Gutes Neuenhof. Der Freiherr war am 30. Januar 1805 in Düsseldorf geboren. Er starb am 17. Januar 1861 zu Ippenburg. Er war Königlich-Preussischer Kämmerer und Landrat a. D. sowie Ritter des Johanniterordens. Von dem letzten Bottlenberg, dem Freiherrn Friedrich von Bottlenberg-Kessell, der 1818 starb, erbte er, weil mit ihm weitläufig verwandt, die Güter Neuenhof und

Hackhausen im Bergischen. Er verband mit königlich preußischer Bewilligung mit seinem Familiennamen und Wappen den Namen und das Wappen der Familie von Kessel und schrieb sich nun Freiherr von dem Bussche-Ippenburg genannt von Kessel. Am 15. Oktober 1840 wurde Julius Friedrich Wilhelm Carl von dem Bussche-Ippenburg genannt von Kessel in den preußischen Grafenstand erhoben nach dem Recht der Erstgeburt. Die Güter wurden zu einem Fideikommiß verbunden. Dadurch waren sie dem freien Güterverkehr entzogen. Sie umfaßten insgesamt 7226 Morgen. Im Kirchspiel Lüdenscheld lagen die Pachthöfe

Hemecke  
 Treckinghausen  
 Oberbrüninghausen und Mühle  
 Zum Westorfeld  
 Lützenleifringhausen  
 Zur Brengel  
 Altenhof  
 Pöppelsheim (3 Höfe)  
 Niederpöppelsheim  
 Zur Großbrüggen  
 Hinterwesselberg  
 Vorderwesselberg  
 Niedertinghausen  
 Altenlüdenscheld (3 Höfe)  
 Niedermintenbeck  
 Obermindenbeck  
 Rittinghausen  
 Fernhagen  
 Bauckloh

Im Räther  
 Oberhunswinkel  
 Treckinghausen  
 Elleringhausen  
 Niederbrenscheid (2 Höfe)  
 Hagen  
 Stilleking.

Das Rittergut Oedenthal war nicht ganz so groß wie der Neuenhof. Zu ihm gehörten 5522 Morgen. Oedenthal wurde erst im Jahre 1878 zu einem Familienkommiß umgebildet. Aber schon vorher unterlagen die Besitzungen der Familie von Holtzbrinck bestimmten Verkaufsrechten.

Der Besitzer des Gutes Oedenthal in dieser Zeit war kein anderer als der schon wiederholt zitierte Regierungs- und Landrat Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck, der in Altena residierte. Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck wurde am 3. Januar 1809 in Altena geboren. Er trat 1830 in den preußischen Staatsdienst ein und wurde Regierungsrat in Arnberg und dann Landrat in Altena. Später ging er als Oberregierungsrat nach Arnberg zur Bezirksregierung zurück. 1857 wurde er Vizepräsident im Regierungsbezirk Münster. 1862 war er mehrere Monate lang preußischer Handelsminister. Am 18. Juli 1863 wurde Heinrich Wilhelm von Holtzbrinck Regierungspräsident in Arnberg, bis er 1874 in den Ruhestand trat. Er war auch Landtagsmarschall von Westfalen. Er starb am 24. Juni 1877 auf Oedenthal. Dem Provinziallandtag, dem Vorgänger der heutigen Landschaftsversammlung, gehörte er von 1844 bis 1861 und dann wieder von 1868 bis 1875 an. 1871 wurde er wirklicher Geheimer Rat.

Raumbedarf zu befriedigen, die enge Verflechtung mit der wie ein Kragen um die Stadt liegenden Nachbargemeinde Lüdenscheld-Land und die Tatsache, daß die Stadt Lüdenscheld die zentralörtlichen Funktionen für das Umland zu erfüllen hatte, weil es hier keine leistungsfähigen Schwerpunkte gab, in denen sich eigenständige Nahversorgungsgebiete hätten entwickeln können, waren mit den herkömmlichen Mitteln der kommunalen Zusammenarbeit nicht mehr zu lösen. So drängte eigentlich schon seit Jahren alles dahin, die Stadt Lüdenscheld mit ihrem Umland zu einer Verwaltungseinheit zusammenzuschließen. Es ist nur zu bedauern, daß auf der Ebene der kommunalen Selbstverwaltung keine Lösung zu erreichen war und der Staat kraft Gesetzes den neuen Zustand herbeiführen mußte. Dabei ging mit der Gemeinde Lüdenscheld ebenso wie mit der Gemeinde Hülscheid ein kommunalpolitisches Gebilde unter, das auf ein hohes Alter und auf eine ehrenvolle Tradition zurückblicken konnte.

Die Stadt Lüdenscheld erwies sich in den Auseinandersetzungen um die Raumordnung als die stärkere, ihren Vorschlägen folgte der Gesetzgeber bereitwilliger als denen des Amtes Lüdenscheld und des Kreises Altena. Jedoch glaubten die politischen Vertreter des Amtes Lüdenscheld, daß der ehemalige Landkreis Altena der bessere Verfechter ihrer Interessen sei und verbanden sich mit ihm in gemeinsamer Abwehr der Lüdenschelder Forderungen. Diese Gemeinsamkeit kam natürlich nicht von ungefähr. Lüdenscheld war seit 1907 eine kreisfreie Stadt und stand als solche den kommunalpolitischen Problemen des heimischen Raumes anders gegenüber als die kreisangehörigen Gemeinden und der Kreis selber. Es hat während der langen Jahre der Auseinandersetzung nur gelegentlich mal so ausgesehen, als könnten Stadt und Amt Lüdenscheld eine gemeinsame Linie finden, die notfalls auch gegen den Kreis durchzusetzen gewesen wäre. Die kreisfreie Stadt Lüdenscheld erwies sich als eine Barriere, die für Amt und Gemeinde Lüdenscheld-Land nicht zu überspringen war. Die politisch Verantwortlichen für die Gemeinde Lüdenscheld-Land waren weitgehend personengleich mit denen des Amtes, bis auf die Vertreter der Gemeinde Hülscheid, so daß ein Unterschied der Politik der Gemeinde Lüdenscheld-Land von der des Amtes Lüdenscheld nicht auszumachen ist.

## Die Auflösung der Gemeinde Lüdenscheld-Land

Am 18. Dezember 1968 beschloß der nordrhein-westfälische Landtag in Düsseldorf das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheld und bestimmte darin den 1. Januar 1969 als Tag des Inkrafttretens<sup>12)</sup>. Dieser Tag markiert einen historischen Einschnitt in der Geschichte unserer Heimat, denn das Neugliederungsgesetz griff tief in die Verwaltungsstruktur des gesamten Raumes ein. Fast zehn Jahre sind seitdem vergangen, und es scheint sehr viel dafür zu sprechen, daß das, was der Gesetzgeber wollte, nämlich eine bessere Basis für die Landesplanung, die Bauleitplanung und für die Strukturverbesserung in diesem Gebiet zu schaffen, auch tatsächlich erreicht wurde. Konsequenterweise trug man dabei der Bedeutung der Stadt Lüdenscheld Rechnung, die nach dem zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes gültigen Stand des Landesentwicklungsplanes II Entwicklungsschwerpunkt 1. Ordnung war. Um sie gruppieren sich die damals im Kreise Altena liegenden Städte Altena, Werdohl, Plettenberg und Meinerzhagen als Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung.

Im Kernbereich Lüdenscheld löste der Gesetzgeber das Amt Lüdenscheld mit seinen beiden Gemeinden Lüdenscheld-Land und Hülscheid auf. Mit großer Leidenschaft hatten sich die Gemeinde-Parlamente und -Verwaltungen der betroffenen Gebietskörperschaften gerade gegen diese Lösung der Raumordnungsprobleme gewehrt; es hat nichts genützt, sie mußten die Dinge hinnehmen, ohne die geringste Möglichkeit der Einflußnahme auf die Entwicklung.

Die Notwendigkeit einer so einschneidenden Maßnahme, wie sie das Neugliederungsgesetz darstellt, hat die Regierung in dem Entwurf dieses Gesetzes — der Landtags-

drucksache Nr. 806 — vom 9. Juli 1968 dargelegt. Danach gab den unmittelbaren Anlaß zur kommunalen Neugliederung des Gebietes die Siedlungsdichte der Stadt Lüdenscheld, die mit 4582 Einwohner/qkm die zweitstärkste kreisfreie Stadt des Landes war, hinter Wanne-Eickel. Die daraus entstehenden Probleme, die Unmöglichkeit, den



Hof Wesselberg. Einer der ältesten Höfe unserer Heimat. Das Deelentor ist zugemauert; weitere Kennzeichen der Bauweise: Verbretteter Giebel und Fachwerk über steinernem Sockel.

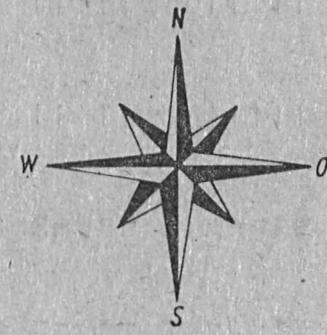
Ortschaften und Wohnplätze	Bezeichnung	Einw. 1818	Offent- lich	Gebäude			Landwirt- schaftlich	ev.	Einwohner 1839		
				Wohn- häuser	Fabriken u. Mühlen				kath.	Juden	insg.
<b>a) Bauerschaft Wenninghausen bildet mit Brenscheid den Schulbezirk Spielwigge</b>											
Achtenscheid	Kotten	2	—	1	—	—	2	6	—	—	6
Vorm Baum	Hof	20	—	3	—	—	2	14	—	—	14
Bomm	Einzelhof	—	—	1	—	—	—	7	—	—	7
Bremecke	Hof	5	—	1	2	—	1	12	—	—	12
Clame	Weiler	31	—	4	4	—	9	70	—	—	70
Gasmert	Kotten	—	—	1	—	—	—	8	—	—	8
Hochstadt	Weiler	24	—	3	—	—	2	20	—	—	20
Hünersiepen	Hof	11	—	1	—	—	2	10	—	—	10
Hunswinkel	Weiler	36	—	4	—	—	9	40	—	—	40
Klinkenberg, Oberrn-Klinkenberg	Weiler	8	—	2	—	—	2	16	—	—	16
Niedern- Loh	Weiler	6	—	1	1	—	2	10	—	—	10
Mölmberg	Einzelhaus	—	—	1	—	—	—	5	—	—	5
Oelmühle	Einzelhaus	—	—	1	—	—	—	5	—	—	6
Schwindah	Kotten	4	—	1	—	—	2	5	—	—	5
Silberg	Hof	11	—	2	—	—	2	14	—	—	14
Spielwigge	Kotten	5	—	1	—	—	1	6	—	—	6
Stillebeul	Hof, Schule	7	1	1	—	—	1	14	—	—	14
Treckinghausen	Weiler	20	—	3	3	—	3	22	—	—	22
Wenninghausen	Hof	6	—	1	—	—	2	9	—	—	9
Woestenhoff	Weiler	41	—	5	—	—	8	50	—	—	50
	Hof	6	—	2	—	—	1	10	—	—	10
	Summa	243	1	40	10	—	51	353	—	—	353
<b>b) Bauerschaft Brünninghausen, weiter abw. im Veesehale</b>											
Borbet	Weiler	15	—	2	—	—	5	30	—	—	30
Brünninghausen											
Oberrn-Brünninghausen	Weiler, Schule, M	44	1	5	1	—	7	69	—	—	69
Niedern- Dahl	Bauerschaft	18	—	4	6	—	5	28	—	—	28
Rothenohl	Hof	—	—	1	—	—	—	7	—	—	7
Schemm	Weiler	8	—	1	—	—	2	16	—	—	16
Veese (Fischverse)	Hof	14	—	2	—	—	4	20	—	—	20
Wermecke	Hof	6	—	1	1	—	2	14	—	—	14
Wigginghausen	Hof	5	—	1	—	—	2	5	—	—	5
Aechtern-Wigginghausen	Hof	6	—	1	—	—	3	16	—	—	16
Vordern- Weiler	Weiler	12	—	1	—	—	1	24	—	—	24
	Summa	128	1	19	8	—	31	229	—	—	229
<b>c) Bauerschaft Leifringhausen (Leiverinhausen) gehört zum Schulbezirk Brünninghausen</b>											
Belmeri	Hof	6	—	1	—	—	—	6	—	—	6
Birnbaum	Einzelhof	—	—	1	—	—	—	23	—	—	23
Bracke	Gehöfte	—	—	2	—	—	2	16	—	—	16
Brauck	Gehöfte	—	—	1	—	—	—	5	—	—	5
Breitenstück	Gehöfte	—	—	2	—	—	1	16	—	—	16
Buschhausen	Weiler	25	—	4	—	—	2	46	—	—	46
Calve	Hof	12	—	2	—	—	1	10	—	—	10
Dreve, Vord. u. Achter	Weiler/Fabriken	16	—	2	3	—	2	14	—	—	14
Hammerhaus	Einzelhof	—	—	1	—	—	1	7	—	—	7
Hellersen	Weiler	88	—	13	—	—	4	110	—	—	110
Honsahl	Hof	11	—	1	—	—	1	10	—	—	10
Horringhausen	Weiler	37	—	5	—	—	2	36	—	—	36
Kattenbusch	Gehöfte	—	—	2	—	—	—	16	—	—	16
Kersiepen	Einzelhof	—	—	1	—	—	—	10	—	—	10
Läpperei	Kotten	7	—	1	—	—	—	6	—	—	6
Leifringhausen	Weiler	114	—	20	—	—	1	129	—	—	129
Leifringhausen Klein-	Hof	5	—	1	—	—	—	7	—	—	7
Peddensiepen	2 Wassermühlen	—	—	2	—	—	1	10	—	—	10
im Sonderfeld	Hof	10	—	2	—	—	1	14	—	—	14
Stucken	Hof	5	—	1	—	—	1	7	—	—	7
Westerfeld	Hof	11	—	1	—	—	—	9	—	—	9
Wettringhofe Ob. und Nieder	Weiler	34	—	8	3	—	2	50	—	—	50
	Summa	381	—	74	6	—	23	557	—	—	557
<b>d) Bauerschaft Brenscheid, zum Schulbezirk Spielwigge gehörend</b>											
Altenhof	Hof	9	—	1	—	—	1	11	—	—	11
Baberg	Hof	6	—	1	1	—	2	10	—	—	10
Baukloh	Hof	—	—	1	—	—	1	9	—	—	9
Brenscheid											
Oberrn- Brenscheid	Weiler	37	—	4	—	—	8	49	—	—	49
Niedern- Ellinghausen	Weiler	16	—	2	—	—	1	14	—	—	14
Groß- Ellinghausen	Weiler	21	—	—	—	—	1	16	—	—	16
Klein- Elspe	Hof	—	—	2	—	—	1	16	—	—	16
Fernhagen	Papiermühle	—	—	4	1	—	1	30	5	—	35
Grünenschlade	Weiler	30	—	4	2	—	2	40	—	—	40
Hemecke	Hof	4	—	1	—	—	—	3	—	—	3
Hohkühl	Hof	4	—	1	—	—	2	3	—	—	3
Homert, Ob. und Nieder	Hof	10	—	2	—	—	1	10	—	—	10
	Weiler	14	—	4	—	—	5	38	—	—	38

Ortschaften und Wohnplätze	Bezeichnung	Einw. 1818	Öffent- lich	Gebäude			ev.	Einwohner 1839		insg.
				Wohn- häuser	Fabriken u. Mühlen	Landwirt- schaftlich		kath.	Juden	
<b>d) Bauerschaft Brenscheid, zum Schulbezirk Spielwigge gehörend (Fortsetzung) *</b>										
Hottebrauck	Hof	14	—	1	—	2	16	—	—	16
Immelscheid	Weiler	11	—	2	—	4	20	—	—	20
Neuenhofe, zum	Rittergut	20	—	1	6	2	9	—	—	9
Oelken	Hof	6	—	1	—	—	5	—	—	5
Raether	Hof	—	—	1	—	1	7	—	—	7
Reininghausen Vordern-	Weiler	11	—	2	—	4	13	—	—	13
Reininghausen Hinter-	Weiler	6	—	1	—	1	8	—	—	8
Rittinghausen	Hof	8	—	1	—	2	8	—	—	8
Ruck, aufm	Hof	7	—	1	—	2	8	—	—	8
Stilleking	Weiler	21	—	2	—	1	20	—	—	20
Wällen	Kotten	9	—	2	—	1	10	—	—	10
Werkshagen Vordern-	Weiler	12	—	3	—	2	30	—	—	30
Werkshagen Hinter-	Weiler	20	—	1	—	1	13	—	—	13
	Summa	296	—	47	10	49	416	5	—	421
<b>e) Bauerschaft Mintenbeck bildet den Schulbezirk Wesselberg, Thäler der Volme und Elspe</b>										
Ahelle, Unterste	Weiler	11	—	2	1	1	10	—	—	10
Ahelle, Oberste	Weiler	28	—	4	2	3	40	—	—	10
Altenlütenscheid, Ober-, Nieder-	Weiler	23	—	3	—	3	28	—	—	28
Brügge, zur	Hof	8	—	1	3	2	6	—	—	6
Bundhagen	Kotten	7	—	1	—	—	5	—	—	5
Eininghausen	Weiler	19	—	2	1	4	16	—	—	16
Eininghausen, Nieder-	Kotten	—	—	1	—	—	5	—	—	5
Fömmelbach	Hof	12	—	1	—	1	10	—	—	10
Hirschberg	Kotten	8	—	1	—	—	6	—	—	6
Höhe, auf der	Hof	21	—	3	—	2	16	—	—	16
Mintenbeck, Ober-	Weiler, Bauersch.	27	—	4	—	—	32	—	—	32
Mintebeck, Niedern-	Weiler	11	—	2	1	2	15	—	—	15
Neuenhause	Hof	8	—	1	—	—	6	—	—	6
Pöppelsheimermühle	Mühle	9	—	1	1	—	12	—	—	12
Pöppelsheim, Oberr-	Weiler	16	—	1	—	—	6	—	—	6
Pöppelsheim, Nieder-	Hof	12	—	1	3	1	6	—	—	6
Siebecke	Kotten	6	—	1	—	—	6	—	—	6
Stüttinghausen	Weiler	14	—	2	—	3	20	—	—	20
Tinghausen, Oberr-	Hof	10	—	3	—	6	29	—	—	29
Tinghausen, Niederr-	Hof	8	—	2	—	2	16	—	—	16
Wesselberg, Vorder-	Hof, Schule	5	1	1	—	—	7	—	—	7
Wesselsberg, Hinterr-	Hof	10	—	1	—	—	8	—	—	8
Woeste	Weiler	16	—	2	—	3	22	—	—	22
	Summa	289	1	41	12	33	327	—	—	327
<b>f) Bauerschaft Winkhausen bildet Schulbezirk Felde, weiter abwärts im Volmethale</b>										
Ackern	Kotten	7	—	1	—	1	6	—	—	6
Altenhof	Hof	8	—	1	—	2	6	—	—	6
Brake	Hof	11	—	1	—	2	6	—	—	6
Dönneweg	Weiler	34	—	5	—	7	36	—	—	36
Eicken, in den	Hof	7	—	2	—	2	9	—	—	9
Felde, zum	Weiler, Schule	31	1	4	—	6	38	—	—	38
Frohenberg	Hof	8	—	1	—	—	7	—	—	7
Gölling	Kotten	8	—	1	—	—	7	—	—	7
Grebbecke	Kotten	7	—	1	—	—	9	—	—	9
Hammerhause	Kotten	6	—	1	1	—	6	—	—	6
Heide	Hof	10	—	2	—	—	16	—	—	16
Lehmecke	Kotten	7	—	1	—	1	6	—	—	6
Leihe	Einzelhaus	—	—	1	—	1	6	—	—	6
Linnepe	Weiler	19	—	2	—	2	20	—	—	20
Loesenbecke, Ober-	Weiler	36	—	8	8	9	50	—	—	50
Loesenbecke, Nieder-	Weiler	39	—	5	—	4	46	—	—	46
Neuenhause, zum	Hof	8	—	1	—	—	4	—	—	4
Oedendahl	Rittergut, Mühle	20	—	2	—	3	16	—	—	16
Oedendahlerhagen	Weiler	5	—	1	—	2	10	—	—	10
Othlinghausen	Weiler	58	—	6	1	9	68	—	—	68
Naedchen	Hof	12	—	2	2	1	10	—	—	10
Schiere	Kotten	8	—	1	—	1	8	—	—	8
Straße	Hof	8	—	2	—	1	20	—	—	20
Solmecke	Hof	8	—	1	—	4	10	—	—	10
Sonnenhohl	Kotten	3	—	1	—	—	4	—	—	4
Wahrde	Weiler	34	—	3	—	2	32	—	—	32
Winkhausen, Ob./Ndr.	Weiler	42	—	7	4	17	60	4	—	64
	Summa	444	1	60	16	70	516	4	—	520
<b>g) Bauerschaft Wehberg, nördl. Feldmark, Thal der Rahmede, Schulbezirk Hüttenbräuker Rahmede</b>										
Vorm Baum	Hof	5	—	2	—	—	10	—	—	10
Born, im	Hof/Mühle	7	—	2	2	—	20	—	—	20
Brink	Hof	10	—	2	—	1	10	—	—	10
Brockhausen	Hof	12	—	2	—	3	15	—	—	15
Dickenberg	Hof	14	—	1	—	2	16	—	—	16
Dünnëbrett	Barriere, Hof	7	—	2	—	1	16	—	—	16
Eggescheid	Hof	19	—	6	1	—	60	4	—	64

Die Orte des Landkirchspiels  
Lüdenscheid (spätere Gemeinde  
Lüdenscheid-Land)

1839

Maßstab 1:50 000





**Zeichenerklärung :**

- Weiler
- \* Mühle
- Kotten
- ⊙ Rittergut
- △ Hof
- + Einzelhaus
- Schule

Wenninghausen = Bauernschaft  
 - - - - - Kirchspielgrenze  
 ..... Bauernschaftsgrenze

Ortschaften und Wohnplätze	Bezeichnung	Einw. 1818	Gebäude				Einwohner 1839			
			Offent- lich	Wohn- häuser	Fabriken u. Mühlen	Landwirt- schaftlich	ev.	kath.	Juden	insg.
<b>g) Bauerschaft Wehberg, nördl. Feldmark, Thal der Rahmede, Schulbezirk Hüttenbräucker Rahmede (Fortsetzung)</b>										
Freisenberg	Hof	6	—	1	—	1	10	—	—	10
Gefelndorf	Weiler	56	—	8	—	3	65	—	—	65
Gortmecke	Einzelhaus	—	—	1	—	—	3	—	—	3
Hardt	Kotten	6	—	1	—	—	7	—	—	7
Hellstück	Kotten	10	—	1	—	—	7	—	—	7
Herwiese	Hof	9	—	1	—	1	14	—	—	14
Holdschürenstück	Einzelhaus	—	—	1	—	—	4	—	—	4
Hunscheid, Obern-	Weiler	27	—	5	—	1	46	—	—	46
Hunscheid, Niedern	Weiler	14	—	2	—	3	19	—	—	19
Hulsberg	Hof	20	—	3	—	4	23	—	—	23
Kalkofen	Einzelhaus	—	—	1	—	—	5	—	—	5
Kirchhahn	Einzelhaus	—	—	1	—	—	10	—	—	10
Kirchhahn, Obern-	Einzelhaus	—	—	1	—	—	4	—	—	4
Neuenweg	Einzelhaus	—	—	1	—	—	5	—	—	5
Prüseborn	Einzelhaus	—	—	1	—	—	6	—	—	6
Rathmecke	Hof	11	—	1	—	1	9	—	—	9
Rahmede, Hüttenbräucker	Hof, Schule	11	1	3	—	2	30	—	—	30
Nolle	Einzelhaus	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Römerwege	Hof	15	—	2	—	2	16	—	—	16
Schafsbrücke	Einzelhaus	—	—	1	—	1	8	3	—	11
Tweer	Weiler	18	—	3	—	4	20	—	—	20
Vogelberg	Weiler	52	—	6	—	5	66	—	—	66
Vogelbergersiepen	Kotten	6	—	1	—	—	5	—	—	5
Wehberg, Nieder-	Weiler und Bauernschaft	12	—	2	—	2	15	—	—	15
Wehberg, Obern-	Weiler und Bauernschaft	20	—	4	—	4	23	3	—	26
Wislade	Hof	4	—	1	—	1	9	—	—	9
	Summa	379	1	70	2	42	576	10	—	586
<b>h) Bauerschaft und Schulbezirk Rosmart a. d. Höhe zwischen Veese und Rahmede</b>										
Bergfeld, Midd. u. Achter	Weiler	30	—	3	—	9	26	—	—	26
Brenge, Achtern	Hof	7	—	2	—	5	15	—	—	15
Brenge, Vordern-	Hof	15	—	1	—	—	9	—	—	9
Brunscheid, Obern-, Niedern-	Weiler	36	—	3	—	9	36	—	—	36
Garbüche	Hof	—	—	1	—	—	3	—	—	3
Gockeshohl	Hof	10	—	1	—	1	10	—	—	10
Gockeshohl, Neuen	Hof	—	—	1	—	2	10	—	—	10
Gockeshohl, Obern-	Hof	—	—	1	—	—	8	—	—	8
Hemecke	Hof	7	—	1	—	—	10	—	—	10
Homert	Einzelhaus	—	—	1	—	—	3	—	—	3
Horst	Hof	19	—	2	1	2	10	—	—	10
Hölzernklinge	Hof	10	—	1	—	3	10	—	—	10
Kölmarshorst	Hof	6	—	3	—	1	23	—	—	23
Ossenberg	Hof	13	—	2	1	1	14	—	—	14
Rohsiepen	Hof	5	—	1	—	—	8	—	—	8
Rosmart	Dorf, Schule	92	1	12	—	13	130	—	—	130
Schmittehagen	Hof	6	—	1	—	1	8	—	—	8
Seckel	Hof	14	—	2	—	—	12	—	—	12
Worenziepen	Einzelhaus	—	—	5	—	—	5	—	—	5
	Summa	270	1	44	2	47	350	—	—	350
<b>i) Bauerschaft Drescheid, Schulbezirk Strücken, im Rahmdor und Brachtenbecker Thal</b>										
Ardei	Hof	10	—	1	—	2	16	—	—	16
Brandhagen	Einzelhaus	—	—	1	—	—	10	—	—	10
Bremecke	Hof	—	—	1	—	—	9	—	—	9
Dickenhagen	Hof	3	—	1	—	1	7	—	—	7
Drescheid, Groß-	Weiler	112	—	8	—	10	98	6	—	104
Drescheid, Klein-	Weiler	32	—	4	—	4	42	3	—	45
Grünwiese	Einzelhaus	—	—	1	—	—	6	—	—	6
Hagen	Hof	8	—	1	—	—	6	—	—	6
Auf der Heide	Einzelhaus	—	—	1	—	—	10	—	—	10
An der Heide	Einzelhaus	—	—	1	—	—	10	—	—	10
Hücking	Hof	7	—	1	—	4	16	—	—	16
Hütte	Kotten	5	—	1	1	—	3	—	—	3
Kreuzbuche	Hof	8	—	1	—	—	6	—	—	6
Lehmenhol	Kotten	9	—	1	—	—	6	—	—	6
Lenscheid	Einzelhaus	—	—	1	—	—	9	—	—	9
Mosterhagen	Hof	10	—	1	—	—	6	—	—	6
Mühlenbach	Gehöfte	—	—	2	—	1	8	—	—	8
Rahmede, Hüsern-	Hof	21	—	1	—	1	12	—	—	12
Rahmede, Altroggen-	Weiler	39	—	5	1	2	34	3	—	37
Rahmede, Mühlen	Weiler/Mühle	61	—	7	6	8	68	5	—	73
Rahmede, Neuen	Hof	9	—	1	—	—	17	—	—	17
Röhnscheid	Kotten	7	—	1	—	—	5	—	—	5
Sieperschlade	Kotten	6	—	1	3	—	4	—	—	4
Stahlhammer	Kotten	5	—	2	2	—	18	—	—	18
Strücken	Kotten, Schule	20	1	1	—	—	7	—	—	7
Windberke	Einzelhaus	—	—	1	—	—	5	—	—	5
Woeste	Kotten	7	—	1	—	—	4	—	—	4
	Summa	379	1	40	13	33	430	17	—	447
Summe Lüdenscheider Landkirchspiel		2809	7	440	79	388	3754	36	—	3790
Total Bürgermeisterei und Kirchspiel Lüdenscheid		4713	9	764	90	419	6819	195	30	7044

## Wappen und Siegel der Gemeinde Lüdenscheid-Land



Als die Stadt Lüdenscheid um die Jahrhundertwende auf Veranlassung der preußischen Regierung ihr Wappen überprüfte und seine Führung genehmigen ließ, bestimmte sehr stark das königliche Heroldsamt das Verfahren. Mit dem Zusammenbruch der Monarchie 1918 und dem Übergang zu einer demokratischen Republik änderte sich auch im Wappenwesen einiges. Nicht nur die Städte, sondern auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhielten das Recht zur Führung eines Wappens. Da bei Annahme eines Wappens dieses auch im Siegel — Wappensiegel — zu führen war, hatten Wappen und Siegel denselben Inhalt. Ohne förmliche Genehmigung führte die Landgemeinde Lüdenscheid lange Zeit ein Wappen, das jetzt weder den Regeln der Heraldik noch den geltenden Bestimmungen entsprach. Es zeigte neben dem märkischen Schachbalken den preußischen Adler.

Ein eifriger Befürworter der Annahme von Wappen durch die Gemeinden, den Kreis Altena und später noch die Ämter, war der Landrat a. D. Geheimrat Dr. Fritz Thomée. Mit dem ihm befreundeten, bedeutenden Heraldiker, Professor Otto Hupp, Schleisheim b. München, beriet er nahezu ausnahmslos die Städte, Gemeinden und Ämter des Kreises Altena und diesen selber in Wappenfragen. Schon 1930 bemühte er sich um ein Wappen für die Gemeinde Lüdenscheid-Land, doch kam es nicht zu einem diesbezüglichen Antrag an die Regierung. Den Entwurf, der diesen Bemühungen zugrunde lag, hatte Prof. Otto Hupp gefertigt, er fand aber nicht den ungeteilten Beifall der Gemeindeverordneten. Später wurde er von der Gemeinde Schalksmühle aufgegriffen und zur Grundlage ihres Wappens gemacht (halbes Mühlrad).

Erst 1934 griff der Amtsbürgermeister die Sache wieder auf und verhandelte neu mit Dr. Thomée und Prof. Hupp. Der nun vorgelegte Entwurf fand die Zustimmung aller Beteiligten und ging in das Genehmigungsverfahren. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Freiherr von Lüninck, genehmigte der Gemeinde mit Datum vom 14. Oktober 1935 die Führung dieses Wappens:

„Auf Grund der §§ 11 Absatz 2 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935... verleihe ich der Gemeinde Lüdenscheid-Land, Kreis Altena, das Recht, das angeheftete Wappen zu führen. Das Wappen zeigt einen durch den in drei Zeilen rot-silbernen geschachten Schild von schwarz und grün; oben (liegend) die aus drei (einem geschlossenen und zwei offenen) Ringen gebildete silberne Kette der Herren von Neuhoff, unten übereinander drei silberne Querbäche.“

Die Westfälische Landeszeitung schrieb dazu unter dem 18. September 1936:

„Der Entwurf stellt in ebenso künstlerischer wie gemeinverständlicher Weise eine harmonische Verbindung historischer Formen und Bilder dar. Die Geschichts- und Wirtschaftswelt der Vergangenheit unserer Heimat wie auch die gegenwärtige Umwelt spricht aus ihnen. Der geschachte Balken weist hin auf die Zugehörigkeit zur alten Grafschaft Mark, die silberne Kette ist eine Wiedergabe aus dem Wappen der Herren von Neuhoff, den vormaligen maßgebenden Grundherren des im Gebiete der Landgemeinde Lüdenscheid belegenen Stammhauses, dem auch der bekannte Theodor von Neuhoff, König von Korsika, entstammt. Die drei Wellenbänder im unteren Felde weisen auf die drei Flüsse Rahmede, Volme und Verse, die Hauptadern des gesamten Wirtschaftslebens in der weitverzweigten Gemeinde hin. So ist mit dieser Formgebung und diesen Bildern eine glückliche Verbindung alter Symbole und Zeichen mit der heutigen Umwelt geschaffen.“

Die Aufnahme der drei Ringe aus dem Wappen der Herren von Neuhoff hatte sich der Amtsbürgermeister vorher durch den Besitzer des Hauses Neuenhof, Graf Hermann von dem Bussche-Kessel, genehmigen lassen.

Es sei aber in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt, daß während der Raumordnungsdiskussion wiederholt im Rat der Stadt Lüdenscheid die Aufforderung an die Verantwortlichen der Gemeinde Lüdenscheid-Land gerichtet worden ist, mit der Stadt Lüdenscheid aus beiden Gemeinden durch Zusammenschluß eine neue Stadt zu schaffen. Man glaubte, daß der gemeinsame Name und die gemeinsame 1000jährige Vergangenheit ein solches gemeinsames Handeln ermögliche, zumal die Entwicklung sie aufeinander zuführe. Dies hat sich als glatter Irrtum herausgestellt. Die jüngste Vergangenheit, in der die beiden Gemeinden häufig gegeneinander gestanden hatten, erwies sich als bedeutend stärker. Diese Frontstellung erklärt allein, wieso es zu der heute gültigen Lösung des Raumordnungsproblems gekommen ist.

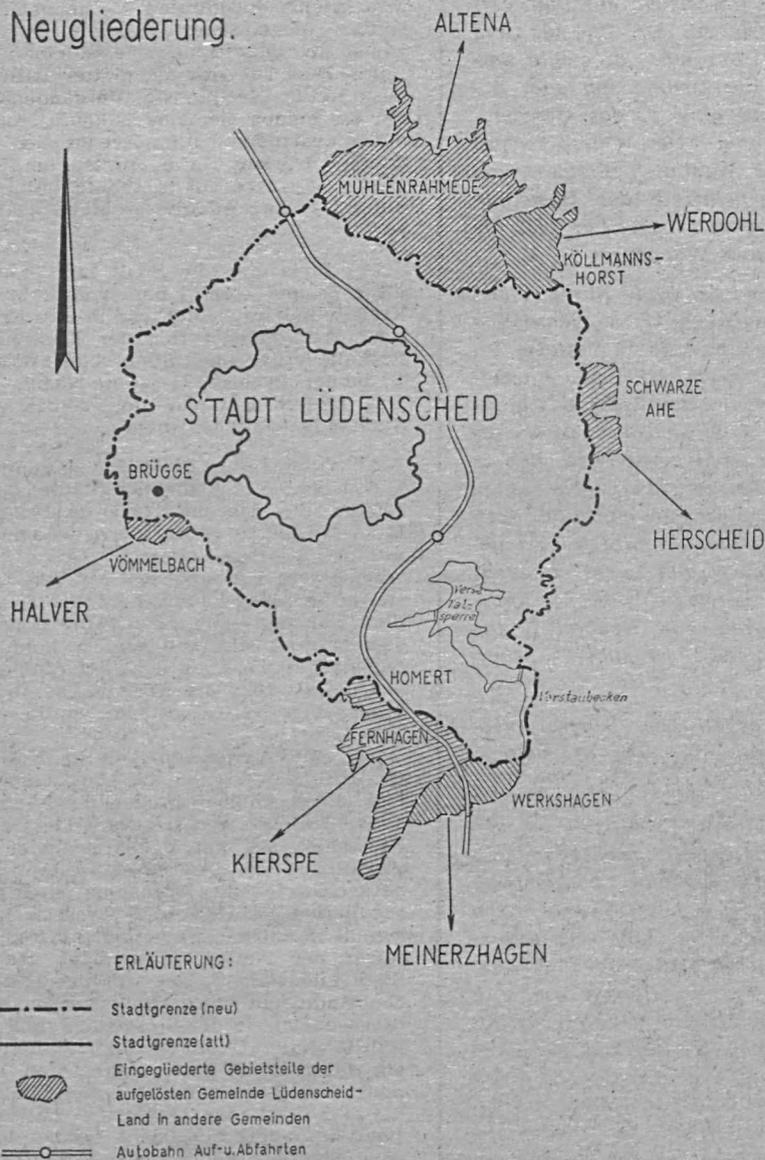
Der Preis, den die Stadt Lüdenscheid für diese Lösung bezahlt hat, hieß Aufgabe der Kreisfreiheit und Rückkehr in den Kreis Altena. Allerdings verlor der Kreis mit der Rückgliederung der Stadt Lüdenscheid am 1. Januar 1969 seinen alten Namen Altena und erhielt nunmehr den seiner größten Stadt, nämlich Lüdenscheid.

Mit damals über 80 000 Einwohnern führte Lüdenscheid die Reihe der Städte des Kreises an, die wie im Kranz im Lenne- und Volmetal um sie herum lagen, denn auch Halver und Kierspe waren durch das Neuordnungsgesetz mit städtischen Rechten ausgestattet worden. Lüdenscheid als Kreisstadt, dies war der erste Schritt für etwas, was damals noch niemand wissen konnte, daß Lüdenscheid im Zuge der Neuordnungswelle des Jahres 1974 als Kreissitz des größeren Märkischen Kreises bestimmt wurde.

Um eine Ausgewogenheit im Kreisgebiet zu erreichen, mußten das Amt Lüdenscheid und die Gemeinde Lüdenscheid-Land verschwinden. Die nun freiwerdende Gemeinde Hülscheid, die mit der Gemeinde Lüdenscheid-Land das Amt Lüdenscheid gebildet hatte, wurde mit Ausnahme einer Grenzregulierung bei Hülscheiderbaum mit der Gemeinde Schalksmühle verbunden. Rechtsnachfolger des Amtes Lüdenscheid wurde die Stadt Lüdenscheid. Das war das Ende einer Gemeinde und eines Amtes, deren Verwaltungsgebäude in der Stadt stand, und die als selbständige Gebiets-Körperschaften über ein Jahrhundert einen fruchtbaren Kontrapunkt zur Stadt gebildet hatten. Dabei war das Schicksal der Gemeinde Lüdenscheid-Land besonders hart, denn sie wurde unter den Städten Lüdenscheid/Altena/Werdohl/Meinerzhagen/Halver/Kierspe sowie der Gemeinde Herscheid aufgeteilt. Haupterbe der Gemeinde Lüdenscheid-Land war die Stadt Lüdenscheid, die ca. Dreiviertel des Gebietes und Vierfünftel der Bevölkerung erhielt. Zusammen mit dem genannten schmalen Streifen aus der Gemeinde Hülscheid und einem weiteren aus der Gemeinde Herscheid wurde die Stadt Lüdenscheid von 12,6 km<sup>2</sup> auf insgesamt 86,5 km<sup>2</sup> Fläche vergrößert. Das letzte Viertel der Gemeinde Lüdenscheid-Land wurde in die oben genannten benachbarten Gemeinden eingegliedert. Die nebenstehende Karte gibt darüber genaue Kenntnis.

Diese gebietliche Neuregelung ergänzte eine ganze Reihe von Bestimmungen, die der Regierungspräsident in Arnberg und der Oberkreisdirektor in Altena erlassen hatten. Die für die Stadt Lüdenscheid wichtigste war die Festsetzung der Stadt als Sitz der Kreisverwaltung und die Auflage an den Kreis, seine Dienststellen sobald wie möglich nach hier zu verlegen. Die Verwaltungsneuordnung zog mit dieser Bestimmung einen Schlußstrich unter eine Auseinandersetzung, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückreicht. Schon 1841 hatten einige Gemeinden des Kreises den Versuch unternommen, eine Verlegung des Kreissitzes von Altena

## Aufteilung des Gebietes der Gemeinde Lüdenscheld-Land nach der zum 1.1.1969 durchgeführten kommunalen Neugliederung.



nach Lüdenscheld zu erreichen. In der damaligen Diskussion haben die Befürworter dieser Verlegung bereits argumentiert, eine Verwaltung habe in der Mitte des zu verwaltenden Gebietes zu liegen und nicht an seinem Rande. Auch bei den Verhandlungen des Jahres 1907, die zwischen dem Kreis Altena und der Stadt Lüdenscheld mit dem Ziel der Auskreisung Lüdenschelds geführt wurden, hatte diese Frage im Hintergrund gestanden. Natürlich war damals mit der Auskreisung der Stadt aus dem Kreis Altena die Entscheidung auch gegen eine Verlegung der Verwaltung gefallen. Erst 1968 wurde möglich, was aus der Sache heraus längst hätte getan werden müssen.

Unmittelbar nach dem Freiwerden des ehemaligen Amtshauses, das als Verwaltungsgebäude für das Amt und seine beiden Gemeinden diente, mietete es der Kreis von der Stadt Lüdenscheld, der das Gebäude bei der Vermögensauseinandersetzung, zugefallen war, an und begann mit der Verlegung

einiger Dienststellen von Altena nach Lüdenscheld. Nach dem Auszug der Sparkasse steht das gesamte ehemalige Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung zur Verfügung. Die entscheidende Frage jedoch der Errichtung eines neuen Kreishauses in Lüdenscheld wurde erst Jahre später einer Lösung zugeführt, als der neue Märkische Kreis gebildet worden war. In der Zeit des Kreises Lüdenscheld war eine einvernehmliche Lösung zwischen der Stadt und dem Kreis nicht zu erzielen.

Die Gemeinde Lüdenscheld-Land war vor ihrer Auflösung an einer Reihe von wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligt. So z. B. an der Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH. Diese Beteiligung war kurz vorher durch den Organschaftsvertrag der Gesellschaft mit der Kreis Altena-Eisenbahn AG Lüdenscheld entstanden. Die Beteiligung wurde im Verhältnis 80–20 von den Städten Lüdenscheld und Altena übernommen. Weiterhin besaß die Gemeinde Lüdenscheld-Land außer kleineren Beteiligungen eine

solche an der Gemeinnützigen Wohnstätten-gesellschaft für das Amt Lüdenscheld GmbH. Auch diese Anteile wurden in dem oben angegebenen Verhältnis auf die Städte Lüdenscheld und Altena aufgeteilt.

Im übrigen traf für die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden das Neuordnungsgesetz bindende Vorschriften. Das unbewegliche und bewegliche Verwaltungsvermögen der Gemeinde Lüdenscheld-Land ging ebenso wie die Lasten auf die Stadt Lüdenscheld über; in das übrige Vermögen und die sonstigen Verbindlichkeiten teilten sich Lüdenscheld und Altena im bekannten Verhältnis.

Die an diesen Auseinandersetzungen beteiligten Verwaltungen haben für eine recht zügige Abwicklung gesorgt und diese leidige Materie zur Zufriedenheit ihrer Räte erledigt. Zu Schwierigkeiten ist es an keiner Stelle gekommen.

Erstaunlich reibungslos wurde auch die Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter des ehemaligen Amtes Lüdenscheld und der Gemeinde Lüdenscheld-Land geregelt. Zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten lagen nur vierzehn Tage, und diese wurden noch von den Weihnachtstagen unterbrochen. Meistens entsprach der Wunsch der Betroffenen ihrer Zuweisung zu dem einen oder anderen neuen Dienstherrn. Es vollzog sich in diesem Bereich ein nahezu nahtloser Übergang. Der ehemalige Amtsdirektor, der auch zugleich Gemeindedirektor von Lüdenscheld-Land war, ging als Kämmerer zur Kreisverwaltung, schon bald aber als Gemeindedirektor nach Würselen.

Den politischen Abschluß der Raumordnung brachte die Kommunalwahl vom 20. 3. 1969, in die alle Gemeindeparlamente, soweit sie durch Gebietsveränderungen von Bedeutung betroffen waren, und der Kreis einbezogen wurden. Mit den Wahlen beendeten alle im Amt befindlichen Räte dieser Gebietskörperschaften ihre Tätigkeiten ein halbes Jahr vorzeitig; die normalen Kommunalwahlen standen nämlich erst im November 1969 an. Die Räte der Gemeinden Lüdenscheld-Land und Hülscheid, sowie der des Amtes Lüdenscheld hatten ihre Tätigkeiten am 31. 12. 1968 bereits eingestellt. Für die Stadt Lüdenscheld waren 45 Ratsmitglieder zu wählen, 8 mehr als vor der Neuordnung. Diese Verbreiterung des demokratischen Betätigungsfeldes nahm dem oft gehörten Vorwurf etwas an Schärfe, die kommunale Neuordnung zerstöre den demokratischen Verantwortungswillen durch die mit der Auflösung der Gemeinden verbundene Auflösung ihrer Selbstverwaltungorgane und damit der Beseitigung der Mandate.

Der Wahlkampf vom März 1969 verlief durchaus normal. Die befürchteten Ausbrüche derer, die der Neuordnung ihren Kampf angesagt hatten, fanden nicht statt. Von den 45 Sitzen des Stadtparlaments holte die SPD 21, die CDU 16, die FDP 5 und die NPD 3. Dies Ergebnis wich doch erheblich von der Sitzverteilung des alten Rates der Stadt Lüdenscheld ab, in dessen Amtszeit die Neuordnung fällt. Auch sei hier vermerkt, daß von 45 Ratsherren 12 den neuen Gebietsteilen entstammten, das sind 27 Prozent bei etwa 25 Prozent Bevölkerungsanteil. Die Interessenwahrnehmung der neuen Bürger im Rat der Stadt war damit in der Tat hinreichend sichergestellt.

Die Raumordnung liegt nun Jahre zurück. Was manchem vorher ungeheuerlich erschien, erwies sich schon bald als Alltag. Die „Neubürger“ haben sich rascher als gedacht in die Verhältnisse gefunden. Die Verwaltung der Stadt Lüdenscheld bemühte sich seitdem, ihre Tätigkeit so auf das Gemeinwesen zu verteilen, daß keine Benachteiligung eintritt. Insgesamt wuchs ein neues Bewußtsein der Bürger der Stadt Lüdenscheld heran.

## Zur Vorgeschichte des Neuordnungsgesetzes von 1968<sup>13)</sup>

Der Zustrom von immer mehr Menschen nach dem Zweiten Weltkrieg, das Ansteigen der Bevölkerung auf 60 000 Einw., ist auf einen Nenner gebracht das auslösende Moment für die raumordnerischen Bemühungen der 50er und 60er Jahre. Die Auswirkungen einer solchen Entwicklung auf eine Stadt, deren Topographie der Bebaubarkeit Grenzen setzt, ist äußerst vielschichtig. Dabei stehen natürlich die Versorgungsfragen im Vordergrund; aber in einer Zeit, in der die Gewerbesteuer die wichtigste Einnahmequelle der Kommune ist, wird das Abwandern von Betrieben als lebensbedrohend angesehen. Sanierungsfragen, Verkehrsführung — gerade dann, wenn die Stadtränder eng bebaut werden — Arbeitsplatzsicherung sind nur wenige Stichworte, die das Problem beleuchten.

Andererseits waren gerade die stadtnahen Gebiete für die Gemeinde Lüdenscheid-Land selber von großer Bedeutung, wenn man nicht zu einer Zersiedlung des Gemeindegebietes kommen wollte.

Zunächst versuchten die beiden Gebietskörperschaften Stadt und Gemeinde Lüdenscheid-Land, dem gemeinsamen Problem auch gemeinsam zu begegnen. Anfang der 60er Jahre erhielten der „Landesplaner“ Dr. Scholz aus Osnabrück und Dr. Ewers aus Godesberg den Auftrag, ein Raumordnungsgutachten zu erstellen. Als das Büro Dr. Scholz entsprechende Vorarbeiten geleistet hatte, traten am 11. November 1963 im Feuerwehrgerätehaus zu Lüdenscheid — denn das neue Rathaus war noch nicht bezogen — der Kreisausschuß des Kreises Altena sowie die Hauptausschüsse der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Lüdenscheid-Land zusammen, um einen ersten Bericht von Dr. Scholz entgegenzunehmen. Spätestens jetzt wurde allen Beteiligten deutlich, daß es ohne einschneidende Maßnahmen nicht zu einer Lösung kommen konnte.

Nun diskutierte man in dieser Zeit gerade in Lüdenscheid auch ein anderes Problem, nämlich die Nachfolge des Mitte 1964 in den Ruhestand tretenden Oberstadtdirektors Hans Born. Es lag deshalb der Gedanke nicht allzu fern, die ganz große Lösung zu versuchen und die Gemeinden Lüdenscheid Stadt und Land zusammenzuschließen und dem Chef der Gemeinde- und Amtsverwaltung Lüdenscheid die Verwaltung der neuen Stadt Lüdenscheid zu übertragen. Auf diese Weise glaubte man, den Bürgern der Gemeinde Lüdenscheid-Land die beste Garantie für die Vertretung ihrer Interessen zu geben. Der Gedanke wurde zwar nicht offiziell diskutiert, spielte aber im Hintergrund eine große Rolle.

Als jedoch wenige Wochen nach der Zusammenkunft im Feuerwehrgerätehaus, nämlich am 20. Dezember 1963, der Kreisausschuß sowie die beiden Hauptausschüsse Lüdenscheid-Stadt und Land erweitert um die Mitglieder des Hauptausschusses der Gemeinde Hülscheid und des Amtes Lüdenscheid in der Schule Rathmecke zu einer zweiten Erörterung des Planungsgutachtens Dr. Scholz zusammenkamen, erkannten alle Beteiligten schnell, daß es eine große Lösung, d. h. den Zusammenschluß der beiden Gebietskörperschaften nicht geben würde. Ein Kreis Altena mit einer um die Landgemeinde vergrößerten, kreisfreien Stadt Lüdenscheid war ein Alptraum der Kreispolitiker.

So trat der Nachfolger von Hans Born, Oberstadtdirektor Dr. Tellermann, der seine Arbeit am 10. Mai 1965 in Lüdenscheid aufnahm, ein schweres Erbe an. Ihm war klar, daß das Raumordnungsproblem das Problem Nr. 1 der Stadt Lüdenscheid war<sup>14)</sup>. Der Rat der Stadt hatte mittlerweile seine Politik umgestellt und mit Schreiben vom 14. April

1965 an das Amt seine Vorschläge zur Gebietsvergrößerung der Stadt formuliert. Man wollte also jetzt mit zweiseitigen Verträgen weiterkommen.

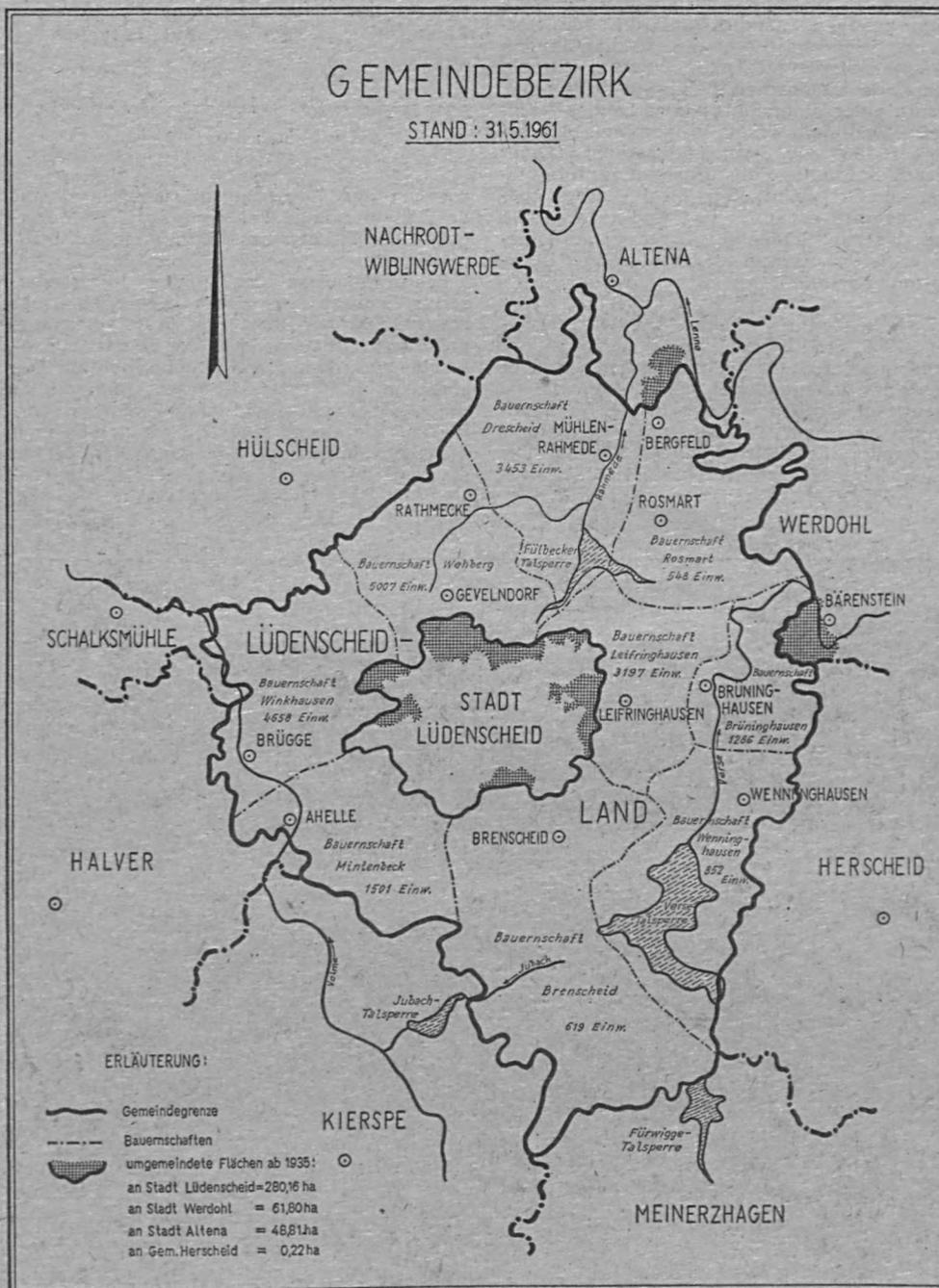
Die Vorschläge der Stadt Lüdenscheid beantwortete die Amtsverwaltung am 20. Juli 1965 mit einem Gebietsangebot von 379 ha. Es handelte sich um einzelnen um Gebiete im Bereich Vogelberg-Buschhausen, Kleinleifringhausen, Gevelndorf, Bauckloh - Schloß Neuenhof, Pöppelsheim, Lösenbach, Ottinghausen und Grebbecke.

Man nahm dieses Angebot in der Stadt auch zunächst entgegen; am 11. Oktober 1965 beauftragte jedoch der Hauptausschuß die Verwaltung, mit der Gemeinde Lüdenscheid-Land Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, zusätzliche Bebauungsflächen zu erhalten für Wohngebiete und Gewerbeansiedlungen. Diesen Schritt beantwortete der Rat der Gemeinde Lüdenscheid-Land in öffentlicher Sitzung am 16. November 1965 mit

dem zusätzlichen Gebietsangebot von weiteren 40 ha. Gleichzeitig wurde die örtliche Presse zu einer Besichtigung des Gebietsangebotes unter Leitung der Fraktionsführer und der Verwaltung der Gemeinde Lüdenscheid-Land eingeladen. Das entsprechende offizielle Schreiben der Amtsverwaltung Lüdenscheid datiert vom 25. November 1965.

Danach gab es einige Monate Ruhe an der Neuordnungsfrente.

In der Zwischenzeit hatte auch das Planungsbüro Dr. Scholz für die hiesigen Gebietskörperschaften weiter gearbeitet. Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan für die Stadt Lüdenscheid, die Gemeinde Lüdenscheid-Land und die Gemeinde Hülscheid wurde der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen in Münster zur Stellungnahme zugeleitet. Am 4. Juli 1966 berichtete die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen — Landesplaner Langer — an den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen:



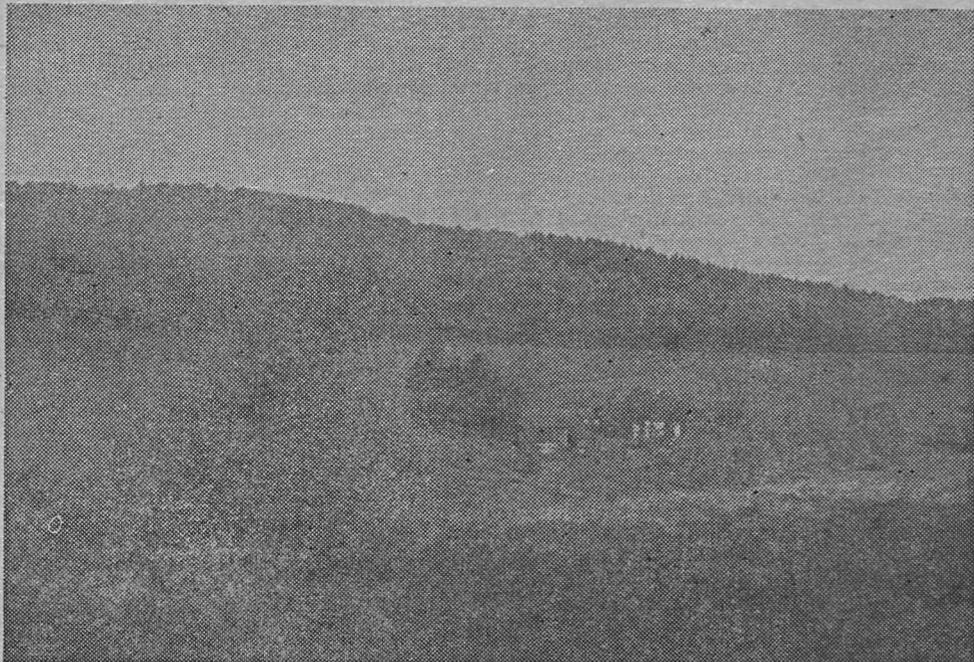
„Das Gespräch über die Gebietsänderung zwischen den beteiligten Gemeinden wurde im Dezember 1965 fortgesetzt und hat zu einer Ausweitung des Angebots geführt. Die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Lüdenscheid-Land sind übereingekommen, die Abtretungsfläche auf 419 ha insgesamt zu erweitern. Gleichzeitig wurde vom Rat der Gemeinde Lüdenscheid-Land erklärt, daß damit das Gebietsabtretungsangebot der Landgemeinde endgültig sei.

Die Stadt Lüdenscheid teilte uns mit, daß das neue Angebot der Landgemeinde Lüdenscheid nach eingehender Erörterung auf Grund der gegebenen Situation angenommen wurde. Der Rat der Stadt ist aber der Auffassung, daß bei dem gegenwärtigen Stand der verwaltungspolitischen und kommunalwissenschaftlichen Diskussion eine umfassende Neuordnung im Raume Lüdenscheid nicht zu erreichen ist. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit der Amtsverwaltung Lüdenscheid den Entwurf zum Gebietsabtretungsvertrag entsprechend zu modifizieren.“

Nach Erörterung einzelner Punkte kommt der Landesplaner zu dem Ergebnis, daß dieser Flächennutzungsplan nur als Anfang anzusehen ist.

Nun war das Problem auf die oberste Ebene emporgehoben, nämlich auf die Ministerebene. Während noch die Verhandlungen zwischen Stadt und Amt — letzteres für die Gemeinde Lüdenscheid-Land — weitergingen, besuchte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Willy Weyer, am 14. September 1966 die Stadt Lüdenscheid. Dieser Besuch sollte ihm die notwendige Information vor Ort verschaffen. Zwei Wochen später besuchte er auch den Landkreis Altena und das Amt Lüdenscheid, um von kompetenter Seite auch hier die notwendigen Informationen zu erhalten.

Zwischenzeitlich, nämlich am 26. September 1966, teilte der Regierungspräsident Arnsberg der Stadt Lüdenscheid mit, daß er durch den Innenminister am 21. August 1966 beauftragt worden ist, sich in die Verhandlungen zwischen den Gemeinden einzuschalten, um eine befriedigende Lösung des Raumproblems herbeizuführen. In dem Auf-



Gehöft Dickenberg. Heute befindet sich auf seinem Gelände ein bevölkerungsstarker Stadtteil von Lüdenscheid. Ursprünglich sollte es in der angestrebten „Nordwest-Gemeinde“ das Rahmedetal mit dem Volmetal verbinden.

trag an den Regierungspräsidenten vertrat der Innenminister die Meinung, daß die angebotenen Flächen keine Lösung darstellten.

Die Ergebnisse der beiden Ministerbesuche wurden in einem Behördentermin am 10. Oktober 1966, den der Regierungspräsident Arnsberg mit der Stadt Lüdenscheid und dem Kreis Altena abhielt, besprochen. In diesem Behördentermin wurde die Stadt Lüdenscheid aufgefordert zu erklären, wie sie zu einer Rückkreisung der Stadt Lüdenscheid in den Kreis Altena stehe. Damit wurde das entscheidende Pro-

blem, das einer vernünftigen Lösung der Raumordnungsfrage im Bereich der Gemeinden Lüdenscheid-Stadt und Land bisher im Wege gestanden hatte, angesprochen. Dr. Tellermann antwortete dem Regierungspräsidenten, daß er bereits Anfang November 1966 einen entsprechenden Grundsatzbeschluß des Rates der Stadt Lüdenscheid zur Eingliederung der Stadt Lüdenscheid in den Kreis Altena herbeiführen könne.

Vorweg hatte der Lüdenscheider Oberstadtdirektor vorgetragen, daß er drei Vorbedingungen für einen solchen Beschluß erfüllt sehen möchte:

Daß

1. die Gemeinde Lüdenscheid-Land ganz oder wenigstens im wesentlichen ganz in die Stadt Lüdenscheid eingegliedert wird (Verzichte, wie auf das Rahmedetal, würden hingenommen werden),

2. Sitz des jetzigen Kreises Altena die Stadt Lüdenscheid wird und der Kreis alsdann die Bezeichnung „Landkreis Lüdenscheid“ erhält,

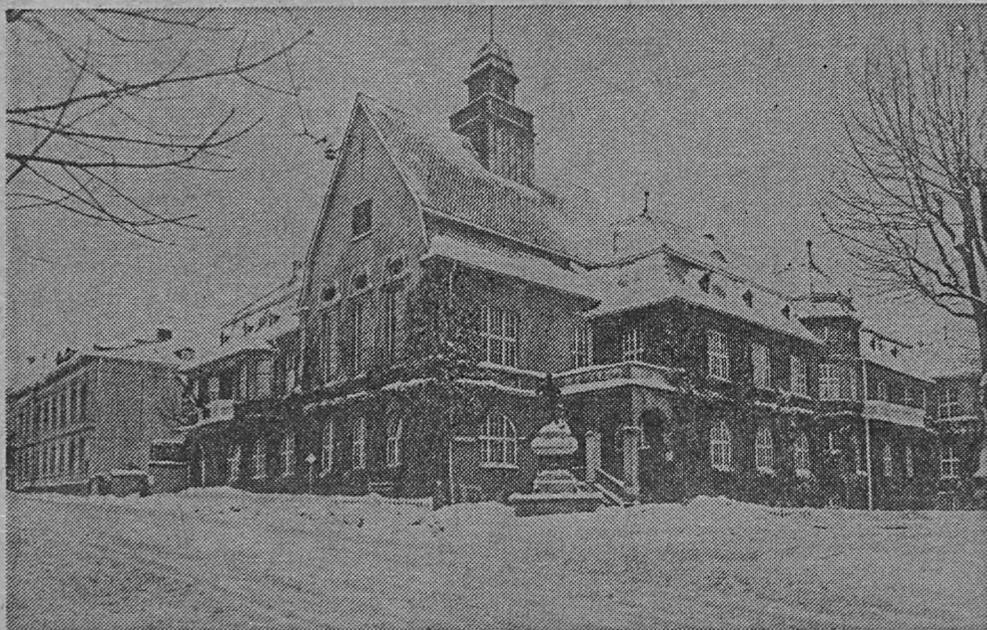
3. die Stadt Lüdenscheid etwa den Status der Stadt Siegen nach der Einkreisung in den Landkreis Siegen erhält.

Dazu überreichte er einen von ihm erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises.

Die bei diesem Behördentermin gemachten Vorschläge wurden später auch Grundlage des Gesetzes, die Stadt Lüdenscheid wurde in den Kreis Altena zurückgegliedert, wobei dieser zugleich seinen Namen änderte, und die Gemeinde Lüdenscheid-Land wurde „im wesentlichen ganz“ mit der Stadt Lüdenscheid vereinigt<sup>15)</sup>.

Für die Gemeinde Lüdenscheid-Land ging es nun um das Überleben. Mitte 1967, nämlich am 30. Juni 1967, wurde ihr langjähriger Gemeinde- und Amtsdirektor Carlo Nilius vorzeitig in den Ruhestand versetzt, den er normalerweise erst am 31. Juli 1971 erreicht hätte. An seine Stelle trat sein Amtsbeigeordneter, Albert Cramer, der ab 1. Juli 1967 seinen Dienst antrat.

Kurz darauf beauftragte die Gemeinde Lüdenscheid-Land Professor Dr. Gottfried Mül-



Ehemaliges Amtshaus — gleichzeitig Sitz der Verwaltung der Gemeinde Lüdenscheid-Land.

ler, der in der Staatskanzlei in Düsseldorf beschäftigt war und später in München einen Lehrstuhl für Landesplanung an der Technischen Universität erhielt, mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieses Gutachten hat im heimischen Raum großen Wirbel hervorgerufen. Es enthielt nämlich den Vorschlag, nördlich von Lüdenscheid eine sogenannte Nord-West-Stadt (Arbeitstitel) zu errichten, die aus dem Rahmedetal heraus über die Höhe bei Heedfeld-Spormecke ins Volmetal reichen sollte. Im Gebiet Spormecke war das Zentrum dieser neuen Stadt vorgesehen. So jedenfalls schlug es der Städteplaner Prof. R. Reichow vor, der aus seiner Sicht den Plan von Prof. Müller weiterentwickelte. Der beim Innenminister in Nordrhein-Westfalen gebildeten Arbeitsgruppe für Kommunale Zusammenarbeit sollte anlässlich einer Bereisung dieses Gebiet auch vorgestellt werden, doch herrschte an dem Tag so dicker Nebel, daß es dem Ausschuß unmöglich war, sich vor Ort zu orientieren.

Die Landesregierung leitete ihren Gesetzentwurf zur Neuordnung des Raumes Lüdenscheid dem Landtag am 9. Juli 1968 zu. Er enthielt alle Elemente, die Dr. Tellermann beim Regierungspräsidenten vorge schlagen hatte.

Der entscheidende Durchbruch in diesem Sinne war der Stadt Lüdenscheid anlässlich des Anhörungstermins, zu dem der Innenminister und die oben gebildete Arbeitsgruppe sowie die verantwortlichen Beamten des Innenministeriums am 15. November 1967 in die Brügger Festhalle gekommen waren. Hier waren noch einmal die Meinungen voll aufeinandergeprallt, doch scheint sich bei den maßgebenden Leuten die Ansicht endgültig durchgesetzt zu haben, daß sich nur bei Auflösung der Gemeinde Lüdenscheid-Land das Raumordnungsproblem aus der Welt schaffen lasse.

Diese Darstellung beschränkt sich bewußt auf die reinen Verwaltungsvorgänge, die gesamte politische Begleitmusik wurde fortge-

lassen, wenn sie auch erst der Sache die richtige Farbe gegeben hätte. Die Beschreibung der politischen Willensbildung möge ein andermal folgen. Nur eine Bemerkung sei hier noch einmal aufgegriffen, daß nämlich die in der Neugliederung ausgelösten Kommunalwahlen vom Frühjahr 1969 die politische Landschaft verändert hätten.

Es gab in der Frage der Verwaltungsneuordnung zu keiner Zeit eine parteipolitisch durchgehende Linie. Vielmehr stimmten die Räte von Stadt Lüdenscheid und Gemeinde Lüdenscheid-Land sowie des Amtes Lüdenscheid stets einmütig ab. Hier ihre Zusammensetzung in der Periode, als die gebietliche Neuordnung Gesetz wurde:

Rat der Gemeinde Lüdenscheid-Land  
(27. 9. 1964 — 31. 12. 1968)

SPD	17
CDU	11
FDP	3
zusammen	31

Bürgermeister: Albert Haß, Brüninghausen,  
stellv. Bürgermeister: Helmut Molitor, Hor-  
ringhausen

Amtsvertretung des Amtes Lüdenscheid  
(gleicher Zeitraum)

SPD	17
CDU	10
FDP	3
UWG	1
zusammen	31

Amtsbürgermeister: Hermann Ide,  
Lösenbach †,

ab 5. 12. 1967 Günther Kuhfs, Ramsloh  
Stellvertreter: Paul Mörchen, Brügge †,  
ab 20. 7. 1966 Paul Zimmermann, Brügge.

Oberbürgermeister der Stadt Lüdenscheid  
war Erwin Welke (MdB), Bürgermeister Peter  
Hamel.

## Anmerkungen:

1) Im Archiv der Stadt Lüdenscheid befinden sich folgende Quellen zur Geschichte des ehemaligen Amtes Lüdenscheid:

Einführung der Landgemeinde 1841—1852 (Archiv des ehemaligen Amtes Lüdenscheid A 1)  
Einführung der Gemeindeordnung vom 11. 3. 1850 in dem Kirchspiel Lüdenscheid, 1850—54 (Archiv des ehemaligen Amtes Lüdenscheid A 4)  
Ingrid Hellweg, Die Landgemeindeordnung von 1841 im Kirchspiel (Lüdenscheider Nachrichten 26. 2., 27. 5. und 24. 6. 1952)

Die Veröffentlichungen beruhen auf einer heimatkundlichen Facharbeit, die I. Hellweg 1951 schrieb: „Einführung der Landgemeindeordnung von 1841 in dem Kirchspiel Lüdenscheid“

Carlo Milius, Werden und Wirken des Amtes Lüdenscheid in den letzten 100 Jahren (Lüdenscheider Nachrichten 8. 10. 1954)  
A. D. Rahmede, Die Entstehung des Amtes Lüdenscheid

(Lüdenscheider Nachrichten 20. 3. 1952)

120 Jahre Amt Lüdenscheid (Lüdenscheider Nachrichten 8. 1. 1966)

Ein Rückblick in die Vergangenheit der Bergstadt und des Amtes Lüdenscheid (Westfalenpost Silvester/Neujahr 1965/66)

Außerdem hat der ehemalige Oberamtmann Hugo Schulte Material zur Geschichte des Amtes Lüdenscheid gesammelt und gelegentlich in Vorträgen dargestellt. Hugo Schulte war Kammerer des Amtes (1946—63) und der beiden Gemeinden, er führte das Archiv und war Ortsheimatpfleger.

2) F. H. Schumacher, Chronik der Stadt- und Land-  
gemeinde Lüdenscheid  
Altena 1847 bei P. A. Santz S. 33

3) Gesetz-Sammlung für die königlich-preussischen Staaten. Nr. 21 des Jahrgangs 1841. Ausgegeben zu Berlin am 8. Dezember 1841

4) Zitiert nach Ingrid Hellweg

5) An gleicher Stelle wie 3

6) Wie 4

7) Schumacher S. 33. Dr. Gerhard Deitenbeck hat in Nr. 57 (1972) des „Reidemeister“ die Zeit des Bürgermeisters Plöger bearbeitet „Lüdenscheid z. Z. des Bürgermeisters Wilhelm Plöger“ (1843—1856)

8) Schumacher, Seite 12

9) Zitiert nach Schulte aus einem Vortrag, den er in einer Beiratssitzung des Geschichtsvereins gehalten hat.

10) Jubiläumsausgabe Lüdenscheider Nachrichten vom 8. 10. 54

11) Arnsberg 1891 bei A. L. Ritter

12) Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der Stadt Lüdenscheid v. 18. Dezember 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1968, S. 412)

13) Alle Aktenunterlagen dieses Kapitels befinden sich bei der Stadtverwaltung Lüdenscheid (Hauptamt). Über die Auswirkung des Gesetzes auf die Gemeinde Lüdenscheid-Land sowie auf das Amt Lüdenscheid habe ich bereits im Adreßbuch Kreis Lüdenscheid, Ausgabe 1971 (14. Auflage), Verlag v. d. Linnepe K. G. Hagen, geschrieben.

14) In der Ratssitzung am 10. 5. 1965 behandelte Oberbürgermeister Welke unter Punkt 2 der Tagesordnung „Haltung der Stadt Lüdenscheid in der Raumordnungsfrage“ in seiner einleitenden Rede auch den Zeitraum der Verhandlungen vor der Beauftra-

gung von Dr. Scholz. Seine Ausführungen sind geeignet, diese Darstellung zu vervollständigen. Sie seien deshalb in Auszügen hier wiedergegeben.

„Verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren,

mit der Feststellung, daß es dieser Tagesordnungspunkt in sich hat, gebe ich keine großen Neuigkeiten kund; aber die Situation, in der wir uns gegenwärtig befinden, gibt Veranlassung dazu, einen Ruhepunkt zu suchen und ein wenig Rückschau zu halten, damit wir unseren Standort wiedererkennen, damit wir uns von diesem Haltepunkt ausgehend neu orientieren können.

Das Zustandekommen dieses Tagesordnungspunktes ist dem Rat nicht unbekannt und auch das öffentliche Echo, das die Veranlassung hierfür war, ist weder dem Rat noch der Presse neu, und wenn wir den Tagesordnungspunkt nackt und nüchtern betrachten, dann wissen wir, daß es hierbei um die kommunale Neuordnung im Raume Lüdenscheid Stadt und Land geht. Ich glaube, daß wir als Rat in der Situation sind, daß wir das noch sagen können, und ich hoffe auch, daß meine ergänzenden Bemerkungen auch andere davon überzeugen, daß die Neuordnung unseres heimischen Raumes durchaus ein gemeinsames Gesprächsthema für die kommenden Jahre sein kann. Wenn wir dann nach einigen Jahren gemeinsam feststellen, daß diese Frage sogar das Thema bleiben muß, dann heißt es sicherlich eins zu eins für alle Partner, d. h., wir haben dann den gegenwärtigen Zustand in der Raumordnung im Landkreis Altena und in der kreisfreien Stadt Lüdenscheid auf eine höhere Ebene gehoben, auf eine Ebene, die eigentlich heute schon Plattform für die Planung von morgen sein müßte.

Das Thema der kommunalen Neuordnung im Raume Lüdenscheid Stadt und Land ist uralte. Das ist zwar kein Trost, und ich erwähne es auch nur, damit wir erkennen, daß wir keinen neuen Beitrag dazu leisten dürfen, daß es noch älter wird; es hat nämlich zu allen Zeiten eine Rolle gespielt und — soweit wir das heute zurückverfolgen können — sowohl im Kaiserreich als auch in der Weimarer Republik, im „Tausendjährigen Reich“ als nach seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland die Menschen bewegt und die Gemüter erhitzt. Ich habe mir deshalb einmal die Mühe gemacht, in alten Annalen zu blättern. Befürchten Sie jedoch nicht, daß ich nun vorzulesen beabsichtige, was dort geschrieben steht; aber wir sollten einfach wissen und erkennen, daß wir schon einmal ganz kurz vor der Realisierung einer Eingemeindung standen, und damit ist das Thema, wie es damals stand, eigentlich angesprochen.

Damals redeten die Menschen offensichtlich noch ehrlicher miteinander. Da haben wir hierfür ganz moderne Begriffe, mit denen man alles oder gar nichts aussagen kann. Wir sprechen heute von Integration, doch ich meine, wir sollten diesen modernen Ausdruck heute nur von dem Zeitpunkt an wählen, wo er wirklich angebracht ist. Deshalb möchte ich auch mit der Gegenwart beginnen, damit wir hier einen vorläufigen Schlußpunkt setzen können. Vor fast genau 8 Jahren, nämlich am 3. Mai 1957, haben sich die Partner in unserem Raum zum erstenmal zu einer öffentlichen Führungnahme zusammengefunden. Auch damals war man noch verhältnismäßig ehrlich miteinander; denn es ist zu lesen:

„Im Vordergrund des Gespräches stand die Bereitschaft, die Frage der Raumnot der Stadt zunächst ohne die Inanspruchnahme gesetzlicher Möglichkeiten, sondern vielmehr im Einvernehmen mit dem Amt oder der Gemeinde Lüdenscheid-Land zu lösen.“

Das alleinige Gesprächsthema lautete: „Eingemeindung“.

Heute, am 10. Mai 1965, geht es nun um den Tagesordnungspunkt „Haltung der Stadt Lüdenscheid in der Raumordnungsfrage“, und sicherlich sollten wir alle wissen und sich deshalb der eine oder andere in die Erinnerung zurückrufen, was alles an Arbeit und Mühen, an Hoffnungen und Enttäuschungen für alle Beteiligten, was an Fehlleistungen, neuen Ansätzen und positiven Beiträgen von allen Seiten zwischen diesen beiden Daten (3. Mai 1957 und 10. Mai 1965) liegt. Ich möchte ins Nach-

hinein nur einige Punkte nennen, die der Erwähnung wert erscheinen.

Die Eingemeindungsfrage wurde nach 1957 nicht weiter verfolgt, weil sie einfach versickerte. Es ist hier nicht der Kreis, darüber zu reden, weshalb und warum sie diesen durchlässigen Boden vorfand, in den sie versickern konnte. Wir wollen diese Frage in Gremien behandeln, die dafür zuständig sind. Wir kamen zur gemeinsamen Planung von Stadt und Kreis. Wir suchten über den Weg von Gebietsabtretungen und Verwaltungsabkommen kleine Lösungen, um aus unserer engsten Raumnot herauszukommen. Die Bebauung Vogelberg mag hier als besonders hervorstechend vermerkt werden, und vielleicht darf ich mir als Vorsitzender des Rates der Bergstadt Lüdenscheid an dieser Stelle ein zusätzliches Wort des Dankes erlauben; denn ohne das Ja unseres Partners von drüben wäre es zu dieser Gebietsabtretung und zu diesem Verwaltungsabkommen nicht gekommen.

Es folgte das von Herrn Landesplaner Dr. Scholz erstellte gemeinsame Raumordnungsgutachten auf Kreis- und Stadtbasis. Aber dann ergab sich ein Knick, der sicherlich für viele von uns — ich erinnere mich dabei an all diejenigen, die dabei waren und nenne aus den Fraktionen nur die Rats-

herren Brenner, Dr. Hostert und Vahlefeld — unbegreiflich war, denn war wir da erlebten, das war einfach nicht zu glauben, erst recht nicht, wenn man es heute nachliest. — Ich schau niemanden dabei an, Herr Kollege Dr. Hostert, aber all diejenigen, für die das Raumordnungsgutachten von Herrn Landesplaner Dr. Scholz, das später noch durch mündliche Beiträge und neue Vorschläge wesentlich ergänzt wurde, auf die ich zum Schluß zu sprechen kommen möchte, überzeugend war, und die hierin positive Ansätze sahen, mußten überrascht sein. —

— Es ergab sich, daß all diejenigen, denen das Ganze nicht gefiel, sofort ein zweites Planungsgutachten, ein Obergutachten, forderten. — In den Diskussionen, das darf ich hier einmal ausplaudern, hat der Vortragende daraufhin angeraten, möglicherweise noch ein Oberobergutachten anzufordern. — Das Durcheinander war also komplett. Ein Planungsverband entstand, die Presse reagierte entsprechend und die Bürger von Stadt und Amt Lüdenscheid wußten nicht mehr, was nun eigentlich gehauen und gestochen war. Das war die damalige Situation. Es kam dann der gemeinsame Flächennutzungsplan auf die Tagesordnung, der Generalverkehrsplan reifte, und am 4. Februar

1964 sagte der Rat der Gemeinde Lüdenscheid-Land klar und eindeutig:

1. Die Gemeinde Lüdenscheid-Land bleibt auch weiterhin selbständig.
  2. Die Gemeinde Lüdenscheid-Land wird auch weiterhin an der Raumordnung im Rahmen ihrer Kräfte mitarbeiten. Sie ist bereit, nicht nur die Diskussion hierüber fortzusetzen, sondern sich auch an der hierzu notwendigen sachlichen Arbeit . . . .
- 15) Es würde einen weiteren „Reidemeister“ füllen, wenn alle Aktivitäten dieser Jahre geschildert würden. Dies muß auf später verschoben werden. Die Dinge überschlugen sich im Jahre 1967.

Zur Karte auf Seite 518: Der hier verwendete Begriff Bauerschaft kommt auch gelegentlich vor. Richtiger ist die Verwendung Bauerschaft.

Fotonachweis:

Die drei Bilder der alten Höfe sind von Dias gemacht, die ein Lüdenscheider Bürger dem Museum vor Jahren schenkte. Sie wurden offenbar in den 30er Jahren aufgenommen.

Bild Amtshaus: Lüdenscheider Nachrichten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

# Werde Mitglied des Lüdenscheider Geschichtsvereins

Anmeldung bei Horst Römer,  
Lüdenscheid, Im Eichholz 52

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert. Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.